

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 19. MAI 1986

Nr. 20

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	Der Hessische Minister der Finanzen	Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Briefmarken
Erweiterung des Amtsbezirks des Honorarkonsulats von Mauritius in München	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	1056
1046	1050	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Julian Dana Nimmo Hartland-Swann, Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main	Der Hessische Sozialminister	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
1046	Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierarzt	DARMSTADT
1046	1051	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgruben“
Erteilung des Exequaturs an Herrn Santosh Kumar, Generalkonsul der Republik Indien in Frankfurt am Main	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	1056
1046	Richtlinien zur Förderung von Grünlandbewirtschaftung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Ahrdt“
1046	1051	1056
Löschung des Exequaturs an Herrn Hans Wilhelm Knopp, Honorarkonsul der Republik Ecuador, in Frankfurt am Main	Personalnachrichten	Buchbesprechungen
1046	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1056
1046	1052	Öffentlicher Anzeiger
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	Die Regierungspräsidenten	1057
1046	DARMSTADT	Andere Behörden und Körperschaften
Der Hessische Minister des Innern	Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Schürfung I und II“ der Stadt Bad Schwalbach/Stadtteil Ramschied, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 18. 4. 1986	Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH; hier: Veränderung im Aufsichtsrat
Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub; hier: Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer des Landes	1053	1067
1046		Öffentliche Ausschreibungen
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis		1067
1050		Stellenausschreibungen
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises		1067
1050		

485

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erweiterung des Amtsbezirks des Honorarkonsulats von Mauritius in München

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Amtsbezirks des Honorarkonsulats von Mauritius in München unter der Leitung von Herrn Honorarkonsul Dr. Johannes Kneifel mit Wirkung vom 1. April 1986 zugestimmt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 28. April 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 20/1986 S. 1046

486

Erteilung des Exequaturs an Herrn Julian Dana Nimmo Hartland-Swann, Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main ernannten Herrn Julian Dana Nimmo Hartland-Swann am 25. März 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Michael E. Howell, am 7. Februar 1984 (StAnz. S. 578) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 28. April 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 20/1986 S. 1046

487

Erteilung des Exequaturs an Herrn Santosh Kumar, Generalkonsul der Republik Indien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Santosh Kumar am 4. April 1986 das Exequatur

490

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERZGG);

hier: Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer des Landes
Bezug: Meine Rundschreiben vom 19. Februar 1985 — I B 42 — P 2001 A — 15 — (n. v.) und 17. Januar 1986 — I B 42 — P 2001 A — 31 — (n. v.)

Am 1. Januar 1986 ist das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundserziehungsgeldgesetz — BEerZGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) in Kraft getreten.

Durch § 38 Nr. 1 BERZGG sind u. a. die §§ 8 a, 8 b, 8 c, 8 d, 9 a, 10 Abs. 1 Satz 2 und 13 Abs. 3 MuSchG zum 31. Dezember 1985 aufgehoben worden. Auf Grund der in § 39 BERZGG getroffenen Übergangsregelung haben diese Vorschriften und die hierzu in meinem Bezugsschreiben vom 19. Februar 1985 unter Abschn. I Nrn. 8 a, 8 b, 8 c, 8 d und 9 a sowie Nrn. 10 und 13 (soweit diese den Mutterschaftsurlaub betreffen) gegebenen Hinweise nur noch in den Fällen Bedeutung, in denen das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren ist.

Zur Durchführung des BERZGG gebe ich die folgenden, zwischen dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände abgestimmten Hinweise bekannt:

als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 28. April 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 20/1986 S. 1046

488

Löschung des Exequaturs an Herrn Hans Wilhelm Knopp, Honorarkonsul der Republik Ecuador in Frankfurt am Main

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Hans Wilhelm Knopp, am 4. Dezember 1984 (StAnz. S. 2518) erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat von Ecuador in Frankfurt am Main ist damit geschlossen. Bis zur Wiedereröffnung einer konsularischen Vertretung der Republik Ecuador in Frankfurt am Main werden die konsularischen Aufgaben von der Botschaft der Republik Ecuador in 5300 Bonn 2, Koblenzer Straße 37, wahrgenommen.

Wiesbaden, 30. April 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 20/1986 S. 1046

489

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 12. Dezember 1980 ausgestellte Ausweis Nr. 2095 für Herrn Bruno H. Schubert des Chilenischen Honorargeneralkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 30. April 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 20/1986 S. 1046

I.

Erziehungsgeld

Das Gesetz regelt im Ersten Abschnitt den Anspruch auf Erziehungsgeld. Zuständig für die Durchführung sind

in Baden-Württemberg	die Landeskreditbank,
in Bayern	die Versorgungsämter,
in Berlin	die Bezirksamter,
in Bremen	die Arbeitsämter,
in Hamburg	die Arbeitsämter,
in Hessen	die Versorgungsämter,
in Niedersachsen	die Arbeitsämter,
in Nordrhein-Westfalen	die Versorgungsämter,
in Rheinland-Pfalz	die Jugendämter,
im Saarland	die Arbeitsämter,
in Schleswig-Holstein	die Arbeitsämter.

Der Anspruch auf Erziehungsgeld ist grundsätzlich auch für den Anspruch von Arbeitnehmern auf Erziehungsurlaub nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes maßgebend.

1. Anspruch auf Erziehungsgeld hat nach § 1 BERZGG, wer
 - a) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat (Ausnahmen: § 1 Abs. 2 und Abs. 4)*),

*) Gesetzesangaben ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Bundserziehungsgeldgesetzes.

- b) mit einem nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht (oder das in Adoptionspflege genommen oder als Stiefkind in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen ist, § 1 Abs. 3), in einem Haushalt lebt,
- c) dieses Kind selbst betreut und erzieht (wobei nach § 1 Abs. 5 der Anspruch unberührt bleibt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß, z. B. wegen Krankenhausaufenthalts des Kindes oder des Anspruchsberechtigten) und
- d) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Bei Arbeitnehmern wird diese Voraussetzung insbesondere durch Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs erfüllt (vgl. Abschn. II dieser Hinweise).

Eine nicht volle (unschädliche) Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung i. S. des § 102 AFG nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), also unter 19 Stunden liegt (vgl. § 102 AFG i. d. F. des Art. 1 Nr. 18 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 — BGBl. I S. 2484 —). Der vollen Erwerbstätigkeit steht der Bezug bestimmter Sozialleistungen (Lohnersatzleistungen) nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 gleich; hierzu gehören nicht Arbeitslosenhilfe und Mutterschaftsgeld.

Zeiten, für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aus einer mehr als kurzzeitigen Beschäftigung ohne Arbeitsleistung fortzahlt (z. B. Krankenbezüge), gehören zu den Zeiten der Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit.

2. Erziehungsgeld wird für die Betreuung und Erziehung eines Kindes nur einer Person (und bei gleichzeitiger Erziehung und Betreuung mehrerer anspruchsbegründender Kinder in demselben Haushalt nur einmal) gewährt (§ 3 Abs. 1).
- Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie den Berechtigten; sie können die Bestimmung auch dahin treffen, daß für einen zusammenhängenden Teil des Bezugszeitraums der eine, für den anderen Teil der andere Ehegatte berechtigt sein soll. Wird die Bestimmung nicht getroffen, ist die Ehefrau anspruchsberechtigt (§ 3 Abs. 2). Eine einmal getroffene Bestimmung kann nur aus wichtigem Grunde i. S. des § 3 Abs. 3 geändert werden.
3. Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag — rückwirkend höchstens für zwei Monate vor Antragsstellung — vom Tag der Geburt bis zu Vollendung des zehnten Lebensmonats (für nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats) des Kindes gewährt, sofern nicht vorher eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt (§ 4). Es beträgt in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes 600,— DM monatlich; vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird es gemindert bzw. kann ganz entfallen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden (§§ 5 und 6). Für die Einkommensermittlung muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 2 die in dieser Vorschrift genannten Bescheinigungen ausstellen.
4. Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld wird auf das Erziehungsgeld angerechnet, ebenso Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden (§ 7).

II.

Erziehungsurlaub

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenze nicht haben (§ 15 Abs. 1). Arbeitnehmer sind Angestellte, Arbeiter und — gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 — die zu ihrer Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung, berufliche Umschulung) Beschäftigten.

- Der Erziehungsurlaub löst den bisherigen Mutterschaftsurlaub ab. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über den Mutterschaftsurlaub sind demgemäß aufgehoben worden (§ 38 Nrn. 1 und 2). Sie sind jedoch nach § 39 Abs. 1 für Mütter von vor dem 1. Januar 1986 geborenen Kindern noch weiter (also längstens bis zum 30. Juni 1986) anzuwenden; nachdem Erziehungsgeld und damit Erziehungsurlaub nur für die Erziehung und Betreuung von nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kindern zustehen.
- Der Erziehungsurlaub steht grundsätzlich für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld zu (§ 15 Abs. 1 Satz 2).
 - Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 besteht der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht, solange die Mutter als Wöchnerin bis

zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf (vgl. § 6 Abs. 1 MuSchG bzw. die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften), es sei denn, das Kind ist in Adoptionspflege genommen worden. Er ist ferner ausgeschlossen, wenn der mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist, es sei denn, der Ehegatte ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2).

Wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des § 15 Abs. 2 nicht sichergestellt werden kann — z. B. wegen Krankheit der Mutter bzw. des nicht erwerbstätigen Ehegatten —, hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub (§ 15 Abs. 3).

- b) Während des Erziehungsurlaubs darf eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber, sondern nur bei dem Arbeitgeber ausgeübt werden, der den Erziehungsurlaub bewilligt hat (§ 15 Abs. 5).

- c) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen. Er muß gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes der Urlaub beansprucht wird (§ 16 Abs. 1 Satz 1). Soll die Höchstdauer nicht ausgeschöpft oder sollen Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub zunächst von dem einen und dann von dem anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden, ist für das Ende des Erziehungsurlaubs danach stets auf den Ablauf eines Lebensmonats des Kindes abzustellen (vgl. auch § 3 Abs. 4).

Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs kann nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nur dann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung (vgl. § 3 Abs. 2) aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann (vgl. § 3 Abs. 3).

Auch wenn dies — anders als beim bisherigen Mutterschaftsurlaub — nicht zwangsläufig ist, wird sich der Erziehungsurlaub (bei vorgesehenem Wechsel der Berechtigung der Erziehungsurlaub des zuerst Berechtigten) in der Regel an den Ablauf der Schutzfristen des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließen. § 16 Abs. 2 bestimmt daher zur Vermeidung von Härten in Anlehnung an den bisherigen § 8 a Abs. 3 MuSchG, daß der Arbeitnehmer, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen kann, dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen kann. Der Hintergrundgrund muß dem Urlaubsverlangen entgegenstehen; ein den „Antritt“ des Urlaubs hindernder Grund reicht nicht aus. Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ist der Arbeitnehmer von der vierwöchigen Mindestfrist des § 16 Abs. 1 befreit.

3. Das Urlaubsverlangen ist bindend. Der verlangte Erziehungsurlaub kann — außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen — nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Insbesondere endet der Erziehungsurlaub nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt (§ 16 Abs. 3 Satz 1). Der Wegfall des Erziehungsgeldanspruchs vor Ablauf des verlangten Urlaubs wirkt sich nur in dem Sonderfall aus, daß eine nach § 3 Abs. 2 getroffene Bestimmung nach § 3 Abs. 3 geändert wird; dann kann der Urlaub auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden (§ 16 Abs. 3 Satz 3), ggf. allerdings erst zu dem Zeitpunkt, zu dem einer befristet eingestellten Ersatzkraft frühestens gekündigt werden kann (§ 16 Abs. 3 Satz 4).

Ein erneuter Antritt eines vorzeitig beendeten Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 Satz 5).

Wenn das Kind während des Erziehungsurlaubs stirbt, endet der Erziehungsurlaub drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn bzw. zwölf Monate alt geworden wäre (§ 16 Abs. 4 Satz 1). Hat der Arbeitgeber eine Ersatzkraft eingestellt, endet der Erziehungsurlaub jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft gemäß § 21 Abs. 4 frühestens kündigen könnte (§ 16 Abs. 4 Satz 2). Der Arbeitgeber kann jedoch einer früheren Beendigung des Erziehungsurlaubs zustimmen (§ 16 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 2). Das Erziehungsgeld wird im Falle des Todes des Kindes bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs weitergewährt (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

Der Erziehungsurlaub kann auch dann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden, wenn die Anspruchsvoraussetzung des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt,

weil der Ehegatte des beurlaubten Arbeitnehmers eine bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt, ohne i. S. des AFG arbeitslos zu werden.

4. Der Arbeitnehmer kann die Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub durch Vorlage des Bewilligungsbescheids über das Erziehungsgeld darlegen und beweisen (§ 16 Abs. 5 Satz 1). Der Arbeitnehmer hat zu erklären, ob ein Ausschlußtatbestand i. S. des § 15 Abs. 2 vorliegt. Der Arbeitnehmer muß Änderungen in der Anspruchsberechtigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorlegen (§ 16 Abs. 5 Satz 2).
5. Während des Erziehungsurlaubs ruhen die Rechte und Pflichten aus dem fortbestehenden Arbeitsverhältnis. Abweichend vom bisherigen Mutterschaftsurlaub und auch abweichend von sonstigen Fällen der Beurlaubung ohne Bezüge geht das Gesetz jedoch von der Möglichkeit aus, daß während des Erziehungsurlaubs auf Grund entsprechender Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien eine „erziehungsgeldunschädliche“ (kurzzeitige, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 1) Teilzeitbeschäftigung geleistet werden kann (§§ 15 Abs. 5, 18 Abs. 2 Nr. 1).

Bei einem Arbeitnehmer, der in einem Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden steht, sind also während des Zeitraums eines Anspruchs auf Erziehungsurlaub folgende Fallgestaltungen denkbar:

- a) Der Erziehungsurlaub wird in Anspruch genommen, eine Beschäftigung wird nicht ausgeübt.
- b) Der Erziehungsurlaub wird in Anspruch genommen; auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem beurlaubenden Arbeitgeber wird jedoch bei diesem Arbeitgeber während der Zeit des Erziehungsurlaubs eine Beschäftigung mit weniger als 19 Stunden wöchentlich ausgeübt.
- c) Der Erziehungsurlaub wird nicht in Anspruch genommen, die Beschäftigung wird wie bisher — oder jedenfalls mit einer Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden wöchentlich — fortgesetzt (in diesem Falle hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf das Erziehungsgeld).
- d) Der Erziehungsurlaub wird nicht in Anspruch genommen. Auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber wird jedoch die wöchentliche Arbeitszeit für die Zeit der (dadurch eröffneten) Erziehungsgeldberechtigung des Arbeitnehmers auf weniger als 19 Stunden herabgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber keinen Anspruch auf Beschäftigung mit weniger als 19 Stunden wöchentlich während des Erziehungsurlaubs (vgl. Buchst. b) oder auf Herabsetzung seiner Arbeitszeit (vgl. Buchst. d) hat.

Vgl. im übrigen Abschn. IV. dieser Hinweise.

6. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9 a MuSchG, soweit dieser die Kündigung während des Mutterschaftsurlaubs ausschloß. § 18 Abs. 1 Satz 2 (Zulassung von Ausnahmen) entspricht dem § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des § 18 Abs. 1 Satz 3 sind im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1986 bekanntgegeben. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 gilt der Kündigungsschutz des Abs. 1 entsprechend, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei dem beurlaubenden Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet (vgl. Nr. 5 Buchst. b); der Arbeitgeber darf also auch die für die Zeit des beanspruchten Erziehungsurlaubs vereinbarte Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von weniger als 19 Stunden wöchentlich nicht kündigen. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 gilt der Kündigungsschutz ferner entsprechend, wenn der Arbeitnehmer ohne Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit mit weniger als 19 Stunden wöchentlich leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenze nicht hat, solange der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht nach § 15 ausgeschlossen ist.
7. Der Erziehungsurlaubsberechtigte kann nach § 19 das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen, soweit nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 2 MuSchG. Eine dem § 10 Abs. 2 MuSchG entsprechende Vorschrift gibt es für den Fall der späteren Wiedereinstellung nicht.
8. § 21 enthält eine gesetzliche Sonderregelung für befristet eingestellte Ersatzkräfte. Sie dient in den Abs. 1 und 2 der ein-

deutigen Klarstellung eines bereits nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen gegebenen Befristungsstatbestandes. Danach liegt ein die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigender sachlicher Grund vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird (§ 21 Abs. 1). Darüber hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten der Einarbeitung zusätzlich zulässig (§ 21 Abs. 2). Die Dauer der Befristung muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein (§ 21 Abs. 3).

Von Bedeutung ist die besondere Kündigungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 4; sie soll eine Doppelbelastung des Arbeitgebers bei zustimmungsfreier vorzeitiger Beendigung des Erziehungsurlaubs vermeiden. Nach dieser Vorschrift kann der Arbeitgeber das befristete Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen kündigen, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorzeitig beendet werden kann (Wechsel des Anspruchs auf Erziehungsgeld auf den Ehegatten oder Tod des Kindes) und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat. Die Kündigung kann jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, zu dem der Erziehungsurlaub endet. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 4 tritt bei derartigen Arbeitsverträgen neben die nach der SR 2 y BAT bzw. dem MTL II und der SR 2 k MTL II geltenden Kündigungsvorschriften, sofern die Anwendung des § 21 Abs. 4 im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen wird.

In Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern, die aus den in § 21 Abs. 1 genannten Gründen befristet eingestellt werden, sollte grundsätzlich vereinbart werden, daß für das Arbeitsverhältnis die Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gelten.

III.

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes

1. Während des Bezugs von Erziehungsgeld bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei aufrecht erhalten (§ 311 Nr. 2 und § 383 Satz 1 RVO i. d. F. des § 22 Nr. 4 bzw. 6 BErzGG und § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c AFG i. d. F. des § 27 BErzGG).
2. Nach dem am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) wird die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Mutter oder dem Vater als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungszeit angerechnet.
3. Für Arbeitnehmer, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind und die während eines Erziehungsurlaubs wegen der Ausübung einer unschädlichen Teilzeitbeschäftigung krankenversicherungspflichtig würden, sieht das Bundeserziehungsgeldgesetz zwei Möglichkeiten vor:
 - a) Sie können sich für diese Zeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 173 e Abs. 1 RVO — eingefügt durch § 22 Nr. 1 BErzGG —). Diese Arbeitnehmer können, wenn sie sich befreien lassen, auch während des Erziehungsurlaubs und der damit verbundenen Teilzeitarbeit ihren privaten Krankenversicherungsschutz beibehalten. Mit Ablauf des Erziehungsurlaubs endet die Befreiung von der Versicherungspflicht. Von diesem Zeitpunkt an gelten die gesetzlichen Regelungen. Während der Teilzeitbeschäftigung haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 405 RVO i. d. F. des § 22 Nr. 7 BErzGG.
 - b) Sie können den Versicherungsvertrag mit ihrer privaten Krankenversicherung zum Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt, kündigen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Angehöriger durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs krankenversicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt (§ 173 e Abs. 2 RVO — eingefügt durch § 22 Nr. 1 BErzGG —).
4. Nach § 189 Abs. 2 RVO i. d. F. des § 22 Nr. 3 BErzGG ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Zeit, in der der Versicherte Erziehungsurlaub erhält. Das Ruhen tritt jedoch nicht ein,

wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist oder das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs erzielt wurde.

IV.

Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen eines Erziehungsurlaubs auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis

1. Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19, 20 BAT/§§ 6, 7 MTL II)

Die Zeit des Erziehungsurlaubs zählt als Beschäftigungs- und damit auch als Dienstzeit i. S. der §§ 19, 20 BAT bzw. der §§ 6, 7 MTL II.

2. Bewährungszeit (§ 23 a BAT/Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II)

Unter dem Vorbehalt einer tarifvertraglichen Regelung bestehen keine Bedenken, wenn eine durch einen Erziehungsurlaub über sechs Monate hinausgehende Unterbrechung der Bewährungszeit als unschädlich behandelt wird. Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird jedoch auf die Bewährungszeit nicht angerechnet.

3. Bewährungszeit/Tätigkeitszeit nach den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT bzw. Tätigkeitszeit nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vorgesehenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Zeit des Erziehungsurlaubs nicht anzurechnen. Entsprechendes gilt für die in Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II geforderte Zeit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit.

4. Grundvergütung/Monatstabellenlohn (§ 27 Abschn. A und B BAT/§ 21 Abs. 3, § 24 MTL II)

Das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. A BAT oder in den Stufen nach § 27 Abschn. B BAT sowie in den Dienstzeitstufen nach § 24 MTL II wird durch den Erziehungsurlaub nicht gehemmt. Der Arbeitnehmer erhält also nach Ablauf des Erziehungsurlaubs die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den er erhalten hätte, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre.

5. Beihilfen (§ 40 BAT/§ 46 MTL II)

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs besteht keine Beihilfeberechtigung nach der Hessischen Beihilfenverordnung. Es ist beabsichtigt, die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen in einer Verordnung über den Erziehungsurlaub der Beamten zu regeln. Auf die von der Landesregierung beschlossene Vorgriffsregelung (vgl. meine Bekanntmachung vom 15. April 1986 — StAnz. S. 939 —) mache ich aufmerksam.

6. Sterbegeld (§ 41 BAT/§ 47 MTL II)

Der Sterbegeldanspruch wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt, da es sich nicht um eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT/§ 54 a MTL II handelt (vgl. § 41 Abs. 1 BAT/§ 47 Abs. 1 MTL II).

7. Erholungsurlaub (§ 48 BAT/§ 48 MTL II)

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BErzGG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs um ein Zwölftel kürzen (außer wenn während des Erziehungsurlaubs beim Arbeitgeber Teilzeitarbeit geleistet wird, Satz 2 a. a. O.). Ich bitte, hiervon — wie bisher schon für Fälle des Mutterschaftsurlaubs — Gebrauch zu machen.

Soweit der (nach der Kürzung) zustehende Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht gewährt wurde, ist er im laufenden Urlaubsjahr oder ohne Rücksicht auf die Übertragungsfristen des § 47 Abs. 7 BAT/§ 53 Abs. 1 MTL II im nächsten Urlaubsjahr nachzugewähren (§ 17 Abs. 2 BErzGG).

Hat der Arbeitnehmer vor dem Erziehungsurlaub mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihm unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des § 17 Abs. 1 BErzGG zugestanden hat, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehenden Erholungsurlaub um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (§ 17 Abs. 4 BErzGG). Ich bitte, von dieser (dem § 4 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechenden) Kürzungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

8. Urlaubsabgeltung (§ 51 BAT/§ 54 MTL II)

Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub abzugelten (§ 17 Abs. 3

BErzGG). Die Abgeltung richtet sich nach § 51 Abs. 2 BAT/§ 54 MTL II.

9. Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT/§§ 65, 66 MTL II)

a) Die Gewährung von Übergangsgeld bei Ausscheiden auf Grund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages zum Ablauf des Erziehungsurlaubs kommt nach den tarifvertraglichen Vorschriften nur für Arbeitnehmerinnen in Betracht, die wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT/§ 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTL II). Die Kündigung muß innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft erklärt bzw. der Auflösungsvertrag muß innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein; die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (hier: zum Ende des Erziehungsurlaubs) wirksam werden.

b) Für die Bemessung des Übergangsgeldes zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs bei Angestellten nicht mit, da § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 BAT schlechthin Zeiten ausnimmt, für die wegen Beurlaubung — gleich auf welcher Grundlage — keine Bezüge gezahlt wurden. Bei Arbeitern zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs hingegen mit, weil § 66 Abs. 1 MTL II auf die Beschäftigungszeit abstellt, von der lediglich ein Sonderurlaub nach § 54 a MTL II ausgenommen ist (§ 54 a Satz 2 MTL II).

10. Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen

Verhandlungen der Tarifvertragsparteien über eine Anpassung des § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 3 der Urlaubsgeldtarifverträge sind vorgesehen; Hinweise folgen zu gegebener Zeit.

11. Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen.

Der Erziehungsurlaub berührt die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge nicht. Er führt allerdings zur Verminderung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. Tarifverhandlungen über eine Anpassung sind vorgesehen; Hinweise folgen zu gegebener Zeit.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages zum Ende des Erziehungsurlaubs kann die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 2 von Arbeitnehmerinnen unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b. a. a. O. erfüllt werden (vgl. auch Nr. 9 Buchst. a).

12. Zusatzversorgung

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der VBL wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt. Da während des Erziehungsurlaubs kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV).

Der Erziehungsurlaub führt für sich genommen bei der späteren Berechnung der Gesamtversorgung nicht zur Anwendung des § 43 a VBL-Satzung (i. d. F. der 21. Satzungsänderung vom 4. Oktober 1985), da diese Sonderregelung nur gilt, wenn der Pflichtversicherte ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden ist (§ 43 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. c VBL-Satzung); eine Anwendung des § 43 a VBL-Satzung kann sich allerdings auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs dann ergeben, wenn sich daran eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT/§ 54 a MTL II unmittelbar anschließt und die Beurlaubungszeit insgesamt zwölf Monate überschreitet.

Außer im letztgenannten Fall werden die in der Rentenversicherung berücksichtigten, mit dem Erziehungsurlaub zusammenfallenden Zeiten (vgl. hierzu das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz vom 11. Juli 1985 — BGBl. I S. 1450 —) nach § 42 Abs. 2 VBL-Satzung zur Hälfte berücksichtigt.

13. Teilzeitbeschäftigung im Erziehungsurlaub

Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, daß dieser während des in Anspruch genommenen Erziehungsurlaubs eine „erziehungsgeldunschädliche“ Teilzeitarbeit mit weniger als 19 Wochenstunden leistet (vgl. Abschn. II Nr. 5). Diese auf besonderer Vereinbarung beruhende befristete Beschäftigung fällt bei Angestellten nicht unter den Geltungsbereich des BAT, bei Arbeitern sind hierfür jedoch die einschlägigen Maßgaben des MTL II zu beachten.

Rechte aus dem (während des Erziehungsurlaubs ruhenden) Arbeitsverhältnis, aus dem der Arbeitnehmer beurlaubt worden ist, werden durch eine während des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von weniger als 19 Stunden wöchentlich grundsätzlich nicht beeinträchtigt;

hierfür ist vielmehr von der Beurlaubung auszugehen. So führt z. B. eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von weniger als 19-Stunden wöchentlich während des Erziehungsurlaubs nicht dazu, daß die Zeit des Erziehungsurlaubs bei Angestellten nach § 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT als Beschäftigungszeit unberücksichtigt bleibt und bei Arbeitern nach § 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 MTL II nur im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten als Beschäftigungszeit angerechnet wird. Eine derartige Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs führt auch nicht zum Erlöschen der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung nach § 5 Buchst. b Versorgungs-TV.

V.

Weitergehende Hinweise, insbesondere zu den arbeits- und tarifrechtlichen Fragen einer Beschäftigung unter 19 Stunden wöchentlich während des Erziehungsurlaubs, behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 2. Mai 1986

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2001 A — 31

— Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 20/1986 S. 1046

491

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Malsfeld im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 ABS. 1 der Hessischen Gemeindeord-

nung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen Seitenstreifen eine breite goldene Mittelbahn, die in der oberen Hälfte mit dem Gemeindepapieren belegt ist.“

Wiesbaden, 30. April 1986

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 53/86

StAnz. 20/1986 S. 1050

492

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 28. April 1983 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1628 für Polizeimeister Dietmar Rodenheber ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. April 1986

Direktion der**Hessischen Bereitschaftspolizei**

P — 7 d 14

StAnz. 20/1986 S. 1050

493

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	ITT-Drucker Ser.-Nr. 40 955	verwendbar	Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Bodenstedtstraße 7, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Hans Müller, Tel. 0 61 21/34 21 66
	1	Hewlett-Packard-Tischrechner, Modell 9100 B	verwendbar	
	1	Hewlett-Packard-Calculator-Plotter, Modell 9125 B	verwendbar	
	1	ITT/SEL-Zentraleinheit, Ser.-Nr. 0201226	verwendbar	
	1	ITT/SEL-Zentraleinheit, Ser.-Nr. 5200169	verwendbar	
	1	Datensichtgerät ITT/SEL, Mod. 110159-004, Ser.-Nr. V 4-76359, Z.-Nr. 70596 21200	verwendbar	
	1	Datensichtgerät ITT/SEL, Z.-Nr. 70596 21200, Ser.-Nr. V 4-73428, Mod. 110159-004	verwendbar	
	1	Datensichtgerät ITT/SEL, Ser.-Nr. V 2-7101, Mod.-Nr. 110172-002, Typ ITT 3287-34	verwendbar	
	1	Datensichtgerät ITT/SEL, Ser.-Nr. A 314688, Z.-Nr. 70591-312, Mod.-Nr. 3287	verwendbar	
	1	Datensichtgerät ITT/SEL, Mod.-Nr. 110159-004, Ser.-Nr. V 4 W 10235, Z.-Nr. 70596 21000	verwendbar	
	1	Datensichtgerät ITT/SEL, Z.-Nr. 70596 21200, Mod.-Nr. 110159-004, S.-Nr. V 4-243	verwendbar	
	1	Tastatur, Modell KB 53 K 1, Ser.-Nr. KB-7719	verwendbar	
	1	Tastatur, Modell 110164-008, Ser.-Nr. 53522	verwendbar	
	1	Tastatur, Modell 110164-003, Ser.-Nr. 50948	verwendbar	
	1	Tastatur, Modell 110164-001, Ser.-Nr. 69377	verwendbar	
	1	Tastatur, Modell 110164-003, Ser.-Nr. 74191	verwendbar	
	1	Tastatur, Modell 110164-008, Ser.-Nr. 33266	verwendbar	
	1	IBM-Terminal-Drucker 3287, LTERM KLM 08 Teil Nr. 1638796 EC 3862598281483	verwendbar	
2	1	Fernsprechanlage, T + N, Ausbaustufe W 1/5 komplett (8 Jahre alt) mit 6 Sprechapparaten (Tischapparate mit Wählscheibe, grün), Schaltkasten und 1 Gebührenzähler mit Tageszähler	sehr gut	Hessisches Forstamt Alsfeld, Schillerstraße 16, 6320 Alsfeld, Bearbeiter: Schmidt, Tel. 0 66 31/7 10 31
3	1	Fernsprech-Wählnebenstellenanlage der Baustufe 1/9 (Ausbauanschluß 1/7) Herst. Elmeg, Baujahr 1980	verwendbar	Hessisches Forstamt Neuhof, Taunusstraße 16, 6404 Neuhof, Bearbeiter: Peuster, Tel. 0 66 55/16 18

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
4	1	ROTO-Umdrucker, Modell 215, Nr. 7511.8238 Rechnung vom 27. Mai 1974, DM 1 296,—	einsatzfähig	Technische Hochschule, Institut für Berufspädagogik und Bildungsplanung, Hochschulstraße 1, 6100 Darmstadt, Raum 89, Bearbeiter: Sommer, Tel. 0 61 51/16 35 50
5	1	Schreibautomat Alphatext „display 2000“, Fabr.-Nr. PO 60/805 Baujahr 1978	gebrauchsfähig	Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Wissenbach, Tel. 0 61 21/36 64 11
6	1	1. Schreibmaschine Triumph electric 131 Nr. 41060748	verwendbar	Verwaltungsgericht, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, Bearbeiter: Lindenlaub, Tel. 0 61 51/12 50 46
	1	2. Schreibmaschine Triumph electric 131 Nr. 41159696	verwendbar	
	1	3. Schreibmaschine Triumph electric 131 Nr. 41159697	verwendbar	
	1	4. Schreibmaschine Triumph electric 131 Nr. 41209060 Baujahr zu 1. — 1979 Baujahr zu 2. — 1980 Baujahr zu 3. — 1980 Baujahr zu 4. — 1981	verwendbar	
7	1	Ertma-Kuvertierungsautomat, Mod. 750, Baujahr 1977, mit 2 Beilagenstationen, Falzautomat A 4	gut	Landesversorgungsamt Hessen, Adickesallee 36, 6000 Frankfurt am Main, Herr Foertig, Tel. 0 69/1535-3 93

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 16. Juni 1986.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.

Wiesbaden, 5. Mai 1986

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11
St.Anz. 20/1986 S. 1050

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

494

Ungültigkeitserklärung einer Approbationsurkunde als Tierarzt

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 3. Februar 1986 mitgeteilt, daß der Tierarzt Reinhard Zielkowski, geb. am 20. August 1949 in Duisburg-Hamorn, Wohnort 5529 Körperich, den Verlust seiner Approbationsurkunde als Tierarzt angezeigt hat. Die Approbation war vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 27. Februar 1978 erteilt worden.

Auf Antrag ist Herrn Zielkowski am 3. Februar 1986 eine Zweitausfertigung ausgestellt worden.

Wiesbaden, 17. April 1986

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19 a 20/05

St.Anz. 20/1986 S. 1051

495

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien zur Förderung von Grünlandbewirtschaftung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben

1. Grundsätzliches

Hessen ist ein vergleichsweise dicht besiedeltes Land mit hoher Umweltbelastung. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, d. h. zur langfristigen Sicherung der Kulturlandschaft und ihrer ökologischen Leistungsfähigkeit, ist es unter den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen notwendig, Grünlandbewirtschaftung vor allem in kleinstrukturierter Form auf Flächen zu fördern, die wegen des Anreizes zum Umbruch, mangelnder Ertragsfähigkeit oder sonstiger ungünstiger Produktionsgrundlage in ihrer Bewirtschaftung als Grünland gefährdet sind. Dies sichert darüber hinaus

Arbeitsplätze in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben, in denen auf Grund ihrer aus historischen oder naturräumlichen oder regionalwirtschaftlichen Gründen objektiv vorgegebenen, nicht subjektiv verursachten kleinen Betriebs- bzw. Viehbestandsgrößen überdurchschnittliche Produktionskosten entstehen. Die Förderung muß aus strukturellen Gründen umso stärker sein, je kleiner die Betriebsgröße ist.

Bei der Förderung werden die nach Bodengüte, Klima, Oberflächengestalt und Wasserhaushalt ausgewiesenen Grünlandstandorte zugrunde gelegt.

Aus finanziellen Erwägungen, aus sozialen Gründen und zur Vermeidung eines unerwünschten Anreizes zur Produktionsausweitung wird die Förderung auf ertragsschwächere Betriebe mit geringen Viehbestandsgrößen beschränkt.

Mit dem Programm wird insgesamt eine Hilfe zur Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum geleistet. Ausbil-

dungsbetriebe in dem erfaßten Bereich werden in diesem Zusammenhang zusätzlich gefördert

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können landwirtschaftliche Betriebe mit Grünlandbewirtschaftung, bei denen die Zahl der Milchkuhe oder der auf Rindvieh, Schafe und Ziegen bezogenen Großvieheinheiten (GV) fünfundzwanzig nicht überschreitet.
- 2.2 Je Betrieb dürfen höchstens zwei auf Rindvieh, Schafe und Ziegen bezogene GV auf 1 ha Futterfläche gehalten werden. Der Gesamtbestand aller in dem Betrieb vorhandenen Nutztiere darf nicht über 2 GV je ha Gesamt-LF liegen.
- 2.3 Das förderungsfähige Grünland muß in der Standortkarte von Hessen im Rahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung in den Kategorien G 1 und G 3 ausgewiesen sein. Grünland der Kategorie G 2 muß in den Landbaugebieten A.I. bis III. laut Karte B-2 der Grundlagen zur Agrarstrukturellen Rahmenplanung Hessen oder — soweit davon nicht erfaßt — in den benachteiligten Gebieten liegen.
- 2.4 Der geförderte Landwirt muß sich verpflichten, das Grünland

- a) für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren,
b) mit mäßigem Düngeraufwand (Richtsatz 60 kg N/ha),
c) ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und
d) ohne Eingriffe in den Wasserhaushalt zu bewirtschaften.

2.5 Ausgeschlossen ist, wer nach der Prosperitätsschwelle des Bergbauernprogramms eine Förderung nicht erhalten kann.

2.6 Für die GV-Berechnungen gilt folgender Schlüssel:

- a) Tiere der Grünlandbewirtschaftung:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Kühe und Rinder über 2 Jahre | 1,00 GV, |
| Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren | 0,60 GV, |
| Schafe und Ziegen (Muttertiere) | 0,15 GV; |
- b) sonstige Nutztiere:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| Pferde (von mehr als 6 Monaten) | 1,00 GV, |
| Zuchtschweine | 0,33 GV, |
| Mastschweine (über 50 kg) | 0,15 GV, |
| Läufer (20—50 kg) | 0,05 GV, |
| Ferkel | 0,02 GV, |
| Geflügel | 0,02 GV. |

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung besteht aus einer Grünlandbewirtschaftungsbeihilfe für jeweils ein Jahr in Höhe von 200,— DM je ha Grünland, höchstens 2 000,— DM.

- 3.2 Anerkannten Ausbildungsbetrieben, die die Voraussetzungen nach Abschn. 2 erfüllen, familienfremde Personen ausbilden und hierfür nicht eine anderweitige Förderung erhalten, wird eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 1 000,— DM gewährt.
- 3.3 Die endgültige Höhe der Beihilfen bestimmt sich nach dem Haushaltsansatz und dem Umfang der Anträge.

4. Verfahrens- und allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der nach besonderem Vordruck bis zum 1. Juli eines Jahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einzureichen ist.
- 4.2 Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung entscheidet über die Anträge. Die zentrale Abwicklung obliegt dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.
- 4.3 Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Nr. 2.4 ist stichprobenweise zu prüfen.
- 4.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.5 Für die Förderung gelten
- a) das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572),
c) die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO — (StAnz. 1974 S. 1578) und
d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654).
- 4.6 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 4.7 Diese Richtlinien gelten erstmals für das Haushaltsjahr 1986.

Wiesbaden, 23. April 1986

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II B 2 — LK. 70.11.3 — 3159/86
— Gült.-Verz. 881 —

StAnz. 20/1986 S. 1051

496

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern im Ministerium

ernannt:

- zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Heinz-Martin Bayer (28. 4. 86);
zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Wolfgang Ballmaier (1. 4. 86);
zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Heinz-Walter Kleinschmidt (1. 4. 86);
zum **Baudirektor** Bauobererrat (BaL) Erich Jasch (1. 4. 86);
zum **Polizeidirektor** Polizeiobererrat (BaL) Günther Bock (1. 5. 86);
zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Erich Allgeier, Manfred Felder, Armin Klab (sämtlich 1. 4. 86);
zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Manfred Michler, Rainer Schnoor (beide 1. 4. 86);
zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Hans-Jürgen Kohlhaas (1. 4. 86);
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Johannes Pohl (15. 4. 86);
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/in (BaL) Martina Stoklossa, Günter Bettenbühl, Ernst Klöpffer, Oberinspektorin (BaP) Silvia Munsch (sämtlich 1. 4. 86);
zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Wolfgang Schulz (1. 4. 86);
zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor/in (BaL) Marlies Friedrich, Stefan Kölbl (beide 1. 4. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Klaus-Dieter Schäfer (1. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Martina Stoklossa (23. 3. 86), Inspektorin (BaP) Marlies Friedrich (18. 2. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Heinz Mielke (1. 1. 86) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 2. Mai 1986

Der Hessische Minister des Innern
I B 61 — 8 b

beim **Hessischen Wasserschutzpolizeiamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Harald Krebs (4. 5. 86);

versetzt:

zur Wasserschutzpolizeidirektion Baden-Württemberg — Wasserschutzpolizeirevier Mannheim — Jürgen Körber, Hessisches Wasserschutzpolizeiamt — Station Wiesbaden — Polizeimeister (BaP) (30. 4. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Fritz Klein (30. 4. 86) gemäß § 1 i. V. m. § 193 (1) HBG.

Mainz-Kastel, 5. Mai 1986

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
S II/1-5112-2074/86

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Jürgen Appel, Werner Rau (beide 1. 4. 86);zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissar (BaL) Peter Kamm, Ralf Weidenbach (beide 1. 4. 86), Karlheinz Seib (2. 4. 86);zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Rainer Kraus (1. 2. 86), Rolf Krämer (3. 2. 86), Hans-Otto Wagner (10. 2. 86), Gunter Wetzels (1. 4. 86), Philipp Gerster (28. 4. 86);zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hans-Günter Berger, Burkhardt Christ, Bernhard Cratz, Bernd Janko, Norbert Lorenz, Peter Schneider, Oswald Schreiner (sämtlich 1. 4. 86);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Rainer Bingenheimer, Udo Czajka, Andreas Hoyer, Joachim Müller, Meinulf Müller, Reimund Schmitt, Hartmut Siebert, Dieter Ullrich, Polizeimeister (BaP) Michael Diekel (sämtlich 1. 4. 86);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Rainer Theis (23. 4. 86);zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Armin Stei (1. 4. 86);zu **Kriminalkommissaren** Kriminalobermeister (BaL) Bernd Busch (31. 10. 85), Kriminalhauptmeister (BaL) Gert Pollok (17. 4. 86);zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Jürgen Kreißl (1. 4. 86), Hans-Ewald Gemmer (25. 4. 86);zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Klaus Schäfer (1. 4. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage:

die Polizeihauptmeister (BaL) Gundolf Kairies, Johann Kern, Dieter Knetsch (sämtlich 1. 4. 86), Kriminalhauptmeister (BaL) Ludw. Schraut (1. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Werner Hemschenherm (11. 11. 85), Rainer Holl (15. 11. 85), Klaus-Peter Meier (25. 11. 85), Leander Pistor (20. 12. 85), Burkhardt Kirdorf (17. 1. 86), Jürgen Müller (9. 2. 86), Eberhard Jung (28. 2. 86), Gerd Beckmann (1. 3. 86), Lothar Riedel (8. 3. 86), Alfred Jubl (27. 3. 86), Dieter Herberg (15. 4. 86), Klaus Lieber (16. 4. 86), Kriminalobermeister (BaP) Otto Höhl (18. 4. 86), die Polizeimeister (BaP) Burkhardt Hübner (4. 11. 85), Bernd Schermuly (7. 11. 85), Walter Hofmann (15. 11. 85), Klaus Schäfer (16. 11. 85), Reimund Schmitt (18. 11. 85), Joachim Lahnstein (23. 11. 85), Jörg Seiderer (7. 1. 86), Holger Csiszkat (16. 1. 86), Hartmut Siebert (17. 1. 86), Ralf Becht (3. 4. 86), Ottmar Röbel (7. 3. 86), Hansjörg Bathke (16. 4. 86), Uwe Hermann (18. 4. 86);

versetzt:

zum Ministerium für Inneres und Sport Rheinland-Pfalz — Polizeipräsident in Mainz — Polizeimeister Franz Becker (1. 1. 86);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Helmut Hünemohr (31. 12. 85), Hermann Born (31. 1. 86), Otto Eller (28. 2. 86), Helmut Nostadt (31. 3. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Siegfried Eisenrauch (31. 1. 86), Kriminalkommissar Hagen Faust (31. 10. 85), die Polizeihauptmeister Karl Brixel, Otto Gärtner (beide 31. 10. 85), Jürgen Mundschau (31. 12. 85), Benno Gotthardt (31. 1. 86), Gerd Reusch (28. 2. 86), Rudolf Raubenheimer (31. 3. 86);

entlassen:

Polizeimeister (BaP) Jochen Pörsel (31. 12. 85) gem. § 41 HBG, Polizeihauptmeister Ernst Oplustil (12. 2. 86) gem. § 46 (1) HBG.

Wiesbaden, 5. Mai 1986

Der Polizeipräsident
P III — 8 b 02 01

StAnz. 20/1986 S. 1052

497

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Schürfung I und II“ der Stadt Bad Schwalbach/Stadtteil Ramschied, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 18. April 1986**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Schürfung I und II“ im Stadtteil Ramschied zugunsten der Stadt Bad Schwalbach zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

Zonen I (Fassungsbereiche),**Zonen II (Engere Schutzzonen),****Zonen III (Weitere Schutzzonen).**

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:10 000 und 1:2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = rote Umrandungen,**Zonen II = grüne Umrandungen,****Zonen III = gelbe Umrandungen.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei

dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
unterer Wasserbehörde,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
Katasteramt,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
Gesundheitsamt,
Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
Gutenbergstraße 4,
6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Bad Schwalbach,
Brunnenstraße 53,
6208 Bad Schwalbach,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**A. Wasserschutzgebiet für die „Schürfung I“****I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Ramschied.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 3 und 4 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ramschied.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Ramschied.

B. Wasserschutzgebiet für die „Schürfung II“**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 78/32, 88/1, 88/2, 89/1 (jeweils teilweise), 90/1 und 90/2 der Gemarkung Ramschied.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 2 und 3 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ramschied.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Ramschied.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus den Schutzgebieten herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,

18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
11. die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,

5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und den Zonen II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und den Zonen II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

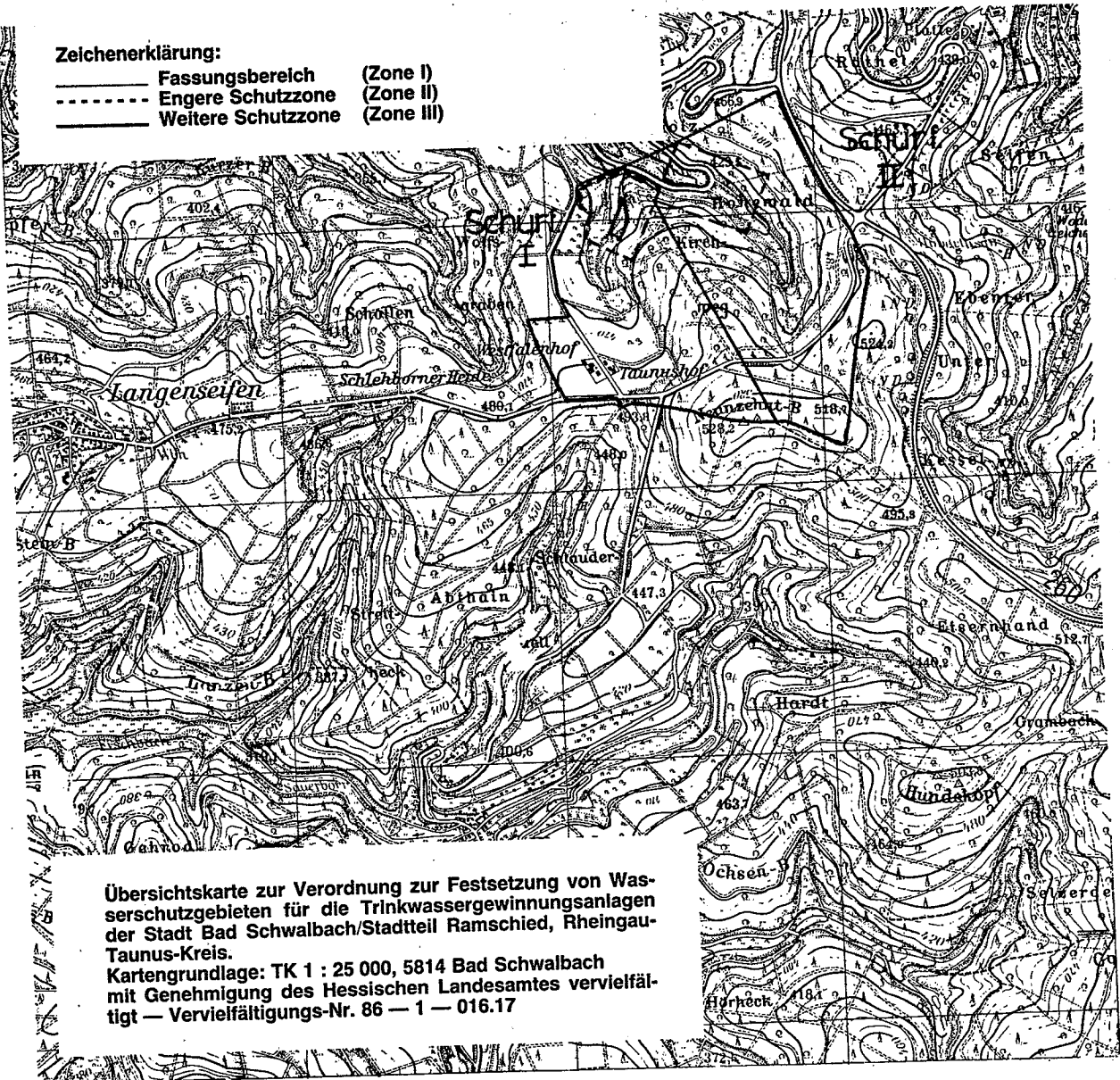
§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.



§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. April 1986

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 20/1986 S. 1053

498

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Briefmarken

Die am 24. Januar 1948 (StAnz. S. 57) durch den damaligen Regierungspräsidenten in Wiesbaden erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Ernst Wenzel, Sophienstraße 108, 6000 Frankfurt am Main 90, zum Sachverständigen für Briefmarken ist mit Wirkung vom 9. April 1986 widerrufen worden.

Darmstadt, 29. April 1986

Der Regierungspräsident
IV 4/31 — 70 a 10/01-W

StAnz. 20/1986 S. 1056

499

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgruben“**

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 18. März 1986 (StAnz. S. 728)

In der o. a. Verordnung sind in § 3 Nr. 6 in der 1. Zeile nach dem Wort „Tieren“ die Wörter „einschließlich Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern“ einzufügen.

Die Redaktion

StAnz. 20/1986 S. 1056

500

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Ahrdt“

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 27. März 1986 (StAnz. S. 862)

Die Überschrift der o. a. Verordnung muß statt „Wacholderheide am Ahrdt“ richtig „Wacholderheide bei Ahrdt“ lauten.

Die Redaktion

StAnz. 20/1986 S. 1056

BUCHBESPRECHUNGEN

Heimgesetz (HeimG) — Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige. Von Gitter/Schmitt. Loseblattkommentar mit Bundes- und Landesrecht, 2. Erg.Liefg., Stand 1. September 1985, 52,— DM; Gesamtwerk, 1 Plastikordner, 58,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0397-3

Mit der vorliegenden 2. Ergänzungslieferung wird der Loseblattkommentar auf den Stand vom 1. September 1985 gebracht.

Das Literaturverzeichnis und der Kommentarteil sind um die zwischenzeitlich erschienenen Neuveröffentlichungen ergänzt worden.

Ausführlich kommentiert wird nunmehr die im Rahmen des Heimgesetzes grundlegende Vorschrift des § 6 HeimG. Diese Norm beinhaltet Regelungen und Voraussetzungen zur Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung i. S. von § 1 HeimG.

Die Autoren stellen in bewährter Form in einer umfangreichen und systematisch gegliederten Abhandlung die einzelnen Problemfelder dar.

Insbesondere erfolgt eine praxisorientierte Kommentierung, indem eine klare Abgrenzung hinsichtlich der eigentlichen Voraussetzung für eine Erlaubnis und den entscheidenden Versagungsgründen (§ 6 Abs. 3 HeimG) vorgenommen wird.

Für den Benutzer ist das Werk, dessen Anschaffung weiterhin empfohlen werden kann, nach wie vor ein geeignetes Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit.

Regierungsrat Rainer Mangels

BAT-Jahrbuch 1986. Von Manfred Petin, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. 700 S., DIN A6, kart., 19,50 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Das nun schon seit vielen Jahren regelmäßig erscheinende BAT-Jahrbuch ist in diesem Jahr etwas später als sonst üblich erschienen. Ursächlich hierfür war der Umstand, daß die in der Lohnrunde erzielte Einigung erst verhältnismäßig spät in Tarifverträge umgesetzt worden ist.

Das Taschenbuch enthält die für die Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlichen tariflichen Regelungen, also den vollständigen Hauptteil des BAT, die Vergütungstarifverträge, Zuwendungstarifverträge, die Zulagentarifverträge, die Urlaubsgeldtarifverträge usw. nach dem Stand vom 1. Januar 1986. Die Vorschriften des BAT sind kurz und verständlich erläutert. Aus der Vergütungsordnung zum BAT sind die Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils für die Bereiche des Bundes und der Länder und der Gemeinden einschließlich der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Krankenpflagedienst abgedruckt. Darüber

hinaus enthält das Taschenbuch noch einige besonders bedeutsame Eingruppierungsabschnitte der Vergütungsordnung (wie z. B. die Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen, von Angestellten in der Steuerverwaltung, von Angestellten im Schreibdienst, von Angestellten im Sparkassendienst).

Mit dem handlichen Büchlein hat der Benutzer die wichtigsten tariflichen Regelungen für die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten auf dem neuesten Stand zur Verfügung. Ein alphabetisches Sachregister hilft auch dem in Tarifangelegenheiten weniger Erfahreneren, sich in dem neuen Jahrbuch schnell zurechtzufinden. Der ausgesprochen günstige Preis macht das „BAT-Jahrbuch 1986“ erschwinglich für jeden Angestellten, der daran interessiert ist, sich selbst einen Überblick über seine tariflichen Arbeitsbedingungen zu verschaffen und auf ihn interessierende Fragen selbst eine Antwort zu finden.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Von OAR Manfred Petin, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Loseblattwerk, 34. Erg.Liefg., 432 S., 22,50 DM; Grundwerk, DIN A6, ca. 3 750 S., drei Ringordner, 54,80 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Das bereits mehrfach an dieser Stelle empfohlene BAT-Taschenbuch ist mit der 34. Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Januar 1986 gebracht worden. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt vor allem das Ergebnis der diesjährigen Lohnrunde (Erhöhung der Angestelltenvergütung, der Ausbildungsvergütungen, der allgemeinen Zulagen). Eingearbeitet sind auch die zahlreichen gegen Ende des Jahres 1985 verabschiedeten Gesetzesänderungen, die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Angestellten haben. Die neuen tariflichen Regelungen über die Zusatzversorgung finden in der Ergänzungslieferung ebenso ihren Niederschlag, wie die am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Änderungen beim Reisekosten- und Beihilferecht.

Die beliebte Loseblattsammlung hat damit wieder den neuesten Rechtsstand erreicht. Sie kann als preiswertes und zuverlässiges Nachschlagewerk allen im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten, den Bearbeitern von Personalangelegenheiten, den Verbänden und Personalvertretungen, aber auch den einzelnen Angestellten selbst zur Anschaffung empfohlen werden. Das BAT-Taschenbuch ist eine gute Informationsquelle, die das breit gefächerte Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst ebenso zuverlässig wie erschöpfend darstellt.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 19. MAI 1986

Nr. 20

Gerichtsangelegenheiten

2394

371 Ea — 15 — 8 — Änderung der Erlaubnisurkunde vom 17. September 1984: Der Inkassounternehmer Erwin Enkrodt, wohnhaft Tannenwaldallee 86, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, hat seinen Geschäftssitz von Frankfurt am Main nach Tannenwaldallee 86, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe verlegt. Der Inhalt der Erlaubnisurkunde des Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 17. September 1984 bleibt im übrigen unberührt.

6000 Frankfurt am Main, 17. 3. 1986

Der Präsident des Landgerichts

2395

371 a E — 1. 1720 — 1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 7. August 1985: Die der Firma Schimmelpfeng GmbH (früher Schimmelpfeng AG) Dreieichstraße 59, 6000 Frankfurt am Main 70, am 7. August 1985 gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 Rechtsberatungsgesetz erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem Handlungsbevollmächtigten Wolfgang Martin-Harbarth nunmehr auch der Handlungsbevollmächtigte Peter Hubertus, Sieben Ruten 15, 6238 Hofheim am Taunus, berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 4. 1986

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2396

8 GR 743 — Neueintragung — 5. 5. 1986: Die Eheleute Manfred Knüppel, geboren am 19. 6. 1939, und Anna Maria Knüppel geb. Klein, geboren am 22. 1. 1946, beide wohnhaft in Groß-Umstadt, Habitzheimer Ruh 31, haben durch Vertrag vom 18. Dezember 1985 Gütertrennung beschlossen.

6110 Dieburg, 5. 5. 1986

Amtsgericht

2397

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 534: Henri Jacques Comes, geboren am 23. Mai 1949, und Carla Christine geborene Oberhauser, geboren am 31. Januar 1943, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 535: Kaufmann Heinrich Hetfeld und Liane geborene Rudat, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 536: Lutz Schyputa, geboren am 22. August 1961 und Diana geborene Jetter, geboren am 30. Januar 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 537: Frank Dieter Koblinsky, geboren am 21. März 1953 und Florence Chri-

stiana geborene Jones, geboren am 22. September 1947, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 538: Klaus Paul Heinz Kaestner-Tomberg geborener Kaestner, geboren am 21. Dezember 1955 und Mona Brigitta Tomberg, geboren am 17. März 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 539: Tadesse Endeshaw, geboren am 12. April 1950 und Andanech geborene Abebe, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 540: Udo Walter Schaumann, geboren am 22. Juni 1943 und Andrea Angelika geborene Meyer, geboren am 31. Oktober 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 541: Gerhard Rudolf Lietz, geboren am 4. Dezember 1957 und Lydia geborene Meinhardt, geboren am 19. Januar 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 542: Holger Merseburger, geboren am 24. September 1947 und Silvia geborene Heß, geboren am 3. November 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 543: Dieter Fritz Ilzhöfer, geboren am 11. Januar 1939 und Ursula Renate geborene Hixt, geboren am 4. Juni 1945, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 4906 a: Kaufmann Jan Rotmensch und Adele geborene Taus, Frankfurt am Main. Die Eheleute führen jetzt die Namen John Roth und Adela Roth geborene Taus. Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1986 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 7720 a: Ingenieur Werner Scholz und Hedwig geborene Gottwein, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. März 1986 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 5. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 73

2398

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 GR 690 — 29. 4. 1986: Gerhard Alfred Kopf, geb. am 29. April 1955, Dipl.-Volkswirt, dessen Ehefrau Beate Maria Kopf geb. Joachimsmeier, geb. am 23. April 1959, Studentin, Mainstraße 36, 6094 Bischofsheim. Durch Vertrag vom 30. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis eines jeden Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu bewegen, ist ausgeschlossen.

6 GR 691 — 29. 4. 1986: Klaus-Peter Eberle, Kaufmann, geb. am 21. November 1948, dessen Ehefrau Angela Eberle geb. Eberle, geb. am 19. April 1952, Hausfrau, Birkenweg 4, 6086 Riedstadt 5. Durch Vertrag vom 13. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 29. 4. 1986

Amtsgericht

2399

7 GR 746 — Neueintragung — 2. 5. 1986: Elektromechaniker Theodor Schwarz, geb. am 18. 7. 1954, und Petra Klimt-Schwarz geb. Klimt, geb. am 7. 10. 1957, beide Langstraße 3 in Limburg 5. Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1986 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 5. 1986

Amtsgericht

2400

GR 332 — Neueintragung — Zimmermeister Hans Peter Otto Reichl und Bundesbahnsekretärin Gabriele Gertrud Reichl geborene Knierim, beide wohnhaft 3509 Spangenberg-Bischofferode, Teichfeld 3. Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 28. 4. 1986

Amtsgericht

2401

GR 721 — Neueintragung — 16. 4. 1986: Eheleute Berk, Johann und Johanna geb. Jäger, Seligenstädter Straße 11, 6054 Rodgau 6. Durch Erklärung vom 13. März 1986 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 29. 4. 1986

Amtsgericht

2402

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1073 — 17. 3. 1986: Eheleute Karl-Ludwig Ringsdorf und Pia Ringsdorf geb. Langenbach, Zeilheck 3, 6334 Aßlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in 6330 Wetzlar vom 17. Oktober 1985, Urkundenrolle Nr. 706/1985, ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1074 — 19. 3. 1986: Eheleute Peter Pohl und Heike Pohl geb. Petry, Hermannsteiner Straße 51, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. jur. Helmut Clößner in 6332 Ehringshausen vom 29. Mai 1985, Urkundenrolle Nr. 183/1985, ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1075 — 24. 3. 1986: Eheleute Walter Karl Keiner und Ilona Keiner geborene Kube, Silbergasse 16, 6337 Leun Stt. Biskirchen. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 21. Januar 1986, Urkundenrolle Nr. 49/1986, ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1076 — 21. 4. 1986: Eheleute Otto Gühna und Bärbel Gühna geborene Häuser, Stegwiese 8 a, 6332 Ehringshausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Gerhard Pfaff in Ehringshausen vom 10. März 1986, Urkundenrolle Nr. 81/1986, ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1077 — 22. 4. 1986: Eheleute Karl Heinz Weber und Linda Schmitt-Weber geb. Schmitt, Schellerstraße 50, 6335 Lahnu. Durch notariellen Vertrag des Notars Werner Gerhardt in Wetzlar vom 25. März 1986, Urkundenrolle Nr. 54/1986, ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1078 — 29. 4. 1986: Eheleute Werner Keul, geb. 5. Juni 1940 und Evangeline Escabarte Keul geborene Saing, geb. 8. November 1956, Hinterstraße 3, 6334 Aßlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Armin Seel in

6334 Ablar vom 14. März 1986, Urkundenrolle Nr. 39/1986, ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1079 — 29. 4. 1986: Eheleute Armin Otto Justus Glitsch, geb. 14. Mai 1948 und Petra Herta Brehme-Glitsch geb. Brehme, geb. 12. April 1960, Weingartenstraße 62, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Werner Gerhardt in Wetzlar vom 7. April 1986, Urkundenrolle Nr. 60/1986, ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2403

3 GR 551 — Neueintragung — 2. 5. 1986: Jürgen Reichardt und Monika Reichardt geb. Pommer, beide wohnhaft Daimler Straße 44, 3436 Hessisch-Lichtenau. Durch Vertrag vom 4. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 2. 5. 1986 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2404

VR 174 — Neueintragung — 30. 4. 1986: Judo-Club Tai Kien Rockenberg, Sitz Rockenberg 1.

6308 Butzbach, 2. 5. 1986 **Amtsgericht**

2405

VR 340 — Neueintragung — 2. 5. 1986: Natur- und Vogelschutzverein Höchst a. d. Nidder in 6472 Altenstadt Ortsteil Höchst.

6470 Büdingen, 2. 5. 1986 **Amtsgericht**

2406

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8603 — 29. 1. 1986: Hilfe ohne Grenzen.

73 VR 8628 — 2. 4. 1986: Unterwasser-sportfreunde Hessen.

73 VR 8629 — 2. 4. 1986: Deutsch-Vietnamischer Kulturverein.

73 VR 8630 — 2. 4. 1986: Arbeitskreis Ernährung- und Vitamin-Information (evi).

73 VR 8631 — 2. 4. 1986: „Igel“ Verein zur Rehabilitation Suchtkranker und Suchtgefährdeter.

73 VR 8632 — 4. 4. 1986: Evangelischer Verein zur Förderung von Jugendberufshilfe in Frankfurt am Main.

73 VR 8633 — 9. 4. 1986: Kleintierzuchtverein H 159 Frankfurt am Main — Praunheim 1904.

73 VR 8634 — 9. 4. 1986: „WAGGONG“-Gesellschaft zum Transport von Jugendkultur.

73 VR 8635 — 9. 4. 1986: Deutsche Gesellschaft für Biodynamische Psychologie.

73 VR 8636 — 8. 4. 1986: Bürgerhilfsfond Gemeinnütziger Verein für die Probleme unschuldig in Not geratener Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland.

73 VR 8637 — 9. 4. 1986: Neufundländerverein 1985.

73 VR 8638 — 17. 4. 1986: Lebenslicht.

73 VR 8639 — 18. 4. 1986: Romanfabrik, Verein für Kunst, Kultur und Kommunikation.

73 VR 8641 — 18. 4. 1986: Verein zur Pflege der Erde und Förderung der Partnerschaft mit Menschen der Dritten Welt.

73 VR 8642 — 18. 4. 1986: Verein für Briefmarkenkunde e. V. Frankfurt am Main-Rödelheim, gegründet 1902.

73 VR 8643 — 18. 4. 1986: Verein für Schwangeren-Gymnastik und Geburtsvorbereitung.

73 VR 8644 — 18. 4. 1986: Verein für Psychotherapie, Beratung und Heilpädagogik.

73 VR 8645 — 18. 4. 1986: Frauenkulturinitiative Frankfurt.

73 VR 8647 — 23. 4. 1986: Deutsches Aids Kuratorium.

73 VR 8649 — 25. 4. 1986: Verein Frauenmuseum Frankfurt.

73 VR 8650 — 30. 4. 1986: Initiative für Industrie-Kultur.

Veränderungen

73 VR 4504 — 15. 4. 1986: Gesellschaft für Gesundheitskultur. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6272 — 9. 4. 1986: Kurzschriftverein Höchst. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8475 — 9. 4. 1986: ALPHA Kultur- und Freundeskreis der griechischen Pelz- und Textilschaffenden. Dem Verein wurde gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 73

2407

VR 318 — Neueintragung — 28. 4. 1986: Gesangverein Waltersbrück 1919, 3585 Neuental-Waltersbrück.

3580 Fritzlar, 28. 4. 1986 **Amtsgericht**

2408

6 VR 738 — Neueintragung — 22. 4. 1986: Deutscher Pétanqueverband — Landesverband Hessen e. V., Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2409

VR 485 — Neueintragung — 28. 2. 1986: Camping- und Surf-Club Biblis, 6843 Biblis.

6840 Lampertheim, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2410

VR 489 — Neueintragung — 29. 4. 1986: Geflügelzuchtverein 1961 Groß-Rohrheim, 6845 Groß-Rohrheim.

6840 Lampertheim, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2411

VR 490 — Neueintragung — 30. 4. 1986: Verein der vietnamesischen Flüchtlinge im Kreis Bergstraße, 6840 Lampertheim.

6840 Lampertheim, 30. 4. 1986 **Amtsgericht**

2412

VR 491 — Neueintragung — 5. 5. 1986: Heimat-, Kultur- und Museumsverein Lampertheim, 6840 Lampertheim.

6840 Lampertheim, 5. 5. 1986 **Amtsgericht**

2413

VR 492 — Neueintragung — 5. 5. 1986: Reitverein Hofheim, 6840 Lampertheim-Hofheim.

6840 Lampertheim, 5. 5. 1986 **Amtsgericht**

2414

VR 488 — Neueintragung — 13. 3. 1986: Darts Club Lampertheim, 6840 Lampertheim.

6840 Lampertheim, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

2415

VR 493 — Neueintragung — 6. 5. 1986: Verein der Vogelfreunde Hüttenfeld 1970, 6840 Lampertheim-Hüttenfeld.

6840 Lampertheim, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

2416

VR 494 — Neueintragung — 6. 5. 1986: KARATE SAMURAI VIERNHEIM III, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

2417

8 VR 478 — Neueintragung — 28. 4. 1986: Verein zur Förderung des Michael-Therapeutikum Dreieich-Buchschatz, Dreieich.

6070 Langen, 28. 4. 1986 **Amtsgericht**

2418

VR 386 — Neueintragung — 2. 5. 1986: Sportverein 1919 Johannisberg e. V., Sitz: Geisenheim (OT Johannisberg).

6220 Budesheim am Rhein, 2. 5. 1986 **Amtsgericht**

Liquidation

2419

VR 7358: Der Citizen Band Funk Club (CB FC) Frankfurt Nordend e. V., Schopenhauerstraße 2, bei Jürgen Becker, 6000 Frankfurt am Main 1, zeigt nach Auflösungsbeschluss der Jahreshauptversammlung vom 25. April 1986 seine Auflösung an.

Alle etwaigen Gläubiger werden gebeten, sich mit dem Liquidator Jürgen Becker, Schopenhauerstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1, in Verbindung zu setzen.

Als Liquidatoren wurden bestellt:

Joachim Neidel, Baumweg 57, 6000 Frankfurt am Main 1,

Jürgen Becker, Schopenhauerstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1.

6000 Frankfurt am Main, 2. 5. 1986

Die Liquidatoren

Vergleiche – Konkurse

2420

6 N 25/86 — Beschluss: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Heitzungsbau Spöhrer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Edmund Spöhrer, 6382 Friedrichsdorf 2, Köpferner Straße 95, wird heute, am 29. April 1986, 11.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144–150, Tel. 0 61 94/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 4. 1986

Amtsgericht

2421

3 N 6/84 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über den Nachlass des am 17. 6. 1980 verstorbenen Gernot Bauerhorst, zuletzt wohnhaft in Taunusstein 4, Egerländer Straße 2, ist die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 27. Juni 1986, 15.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 22 600,— DM Vergütung, 7% Umsatzsteuer.

6208 Bad Schwalbach, 30. 4. 1986

Amtsgericht

2422

4 N 21/86: Über das Vermögen der Firma **Kamin- und Kachelofenstudio W.F.M. Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Ingeborg Groscurth, Platter Straße 76 a, 6204 Taunusstein-Wehen, ist am 6. Mai 1986, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig und zudem überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 2, 6208 Bad Schwalbach.

Anmeldefrist bis 18. Juni 1986. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Juni 1986, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal 10. Es besteht allgemeines Veräußerungsverbot.

6208 Bad Schwalbach, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

2423

3 N 9/86 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die nicht im Handelsregister eingetragene Firma **HTS-Bau, Inhaber Peter Herget mit dem Sitz Philipp-Reis-Straße 4 in 6472 Altenstadt/Hessen**, Schuldners, wird dem Schuldner allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6470 Büdingen, 15. 4. 1986 **Amtsgericht**

2424

N 24/84: Beschluß im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ML — Bau GmbH, Ludwigstraße 49, Wald-Michelbach**; Geschäftsführer: Monique Lipp, Am Hohenstein 15, Wald-Michelbach.

I. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 374,59 DM, seine Auslagen werden auf 582,19 DM festgesetzt.

II. Schlußtermin wird bestimmt auf: Donnerstag, 19. Juni 1986, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Sitzungssaal im Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung:

- Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,
- Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
- Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6149 Fürth (Odw.), 5. 5. 1986 **Amtsgericht**

2425

N 1/82: Das am 15. Januar 1982 über das Vermögen der Firma **Bauelemente Müller Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6460 Gelnhausen, Stadtteil Meerholz, Rhönstraße 20**, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Berndt Müller, ebenda, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

Der sich aus der Masse und bei der Aufstellung der Schlußkostenrechnung des Gerichts ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz noch etwaiger Auslagen zugebilligt.

6460 Gelnhausen, 25. 4. 1986 **Amtsgericht**

2426

N 9/86: Über das Vermögen der Firma **Nova Sun GmbH, Am Rosengarten 5, 6480 Wächters-**

bach, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Harald Lück, 6000 Frankfurt am Main, ist am 30. April 1986, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Frank Bayer, Karl-Glückner-Straße 15, 6464 Linsengericht 2.

Konkursforderungen sind bis 16. Juni 1986 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 25. Juni 1986, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 25. Juni 1986, 15.00 Uhr, im Amtsgericht 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 19.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1986 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 5. 5. 1986 **Amtsgericht**

2427

1 N 29/85: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Helmut Schober Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Richard-Klinger-Straße 14—16, 6270 Idstein**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, den Bauunternehmer Helmut Schober, ist auf

Dienstag, den 10. Juni 1986, nachmittags 13.30 Uhr, Zimmer 15 des Gerichtsgebäudes in Idstein eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über den Verkauf des Wohnobjekts „Karrnweg 11 in 6200 Wiesbaden“ und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6270 Idstein, 26. 4. 1986 **Amtsgericht**

2428

65 N 14/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Betreuungs- und Baugesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Horst Rose und Günter Bruns, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütungen der Gläubigerausschmittglieder sind zusammen auf 1 215,— DM, ihre Auslagen zusammen auf 168,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 25. 4. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

2429

65 N 99/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Einzelfirma Maschinenfabrik Dianawerk, Hermann Schaumburg, Kassel-Bettenhausen, Forstfeldstraße 10 (HRA 7125)**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 16. Juni 1986, 8.00 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

3500 Kassel, 25. 4. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

2430

65 N 149/85: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Roeder Druck GmbH, Hegelsbergstraße 24, 3500 Kassel**, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Roeder und Volkmar Sohr, ist der Termin

zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 4. Juni 1986, 11.00 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

3500 Kassel, 8. 4. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

2431

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Hermann Trabhardt, Hauptstraße 15, 3505 Gudensberg 4, Inhaber der nicht-eingetragenen Firma Möbel-Paradies, Sandershäuser Straße 34, 3500 Kassel**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 49 393,85 DM.

Zu berücksichtigen sind außer den restlichen Gerichtskosten und Konkursverwaltergebühren bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 1 466,06 DM, der Rangklasse II in Höhe von 11 047,76 DM, der Rangklasse III in Höhe von 340,54 DM sowie nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 120 079,55 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, niedergelegt.

3500 Kassel, 5. 5. 1986

Der Konkursverwalter
Frank Ziegler
Rechtsanwalt

2432

65 N 48/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Druckereibesitzers Rainer Neumeister, Am Forsthaus 2, 3501 Schauenburg-Elmshagen, Inhaber der Druckerei Neumeister, Riedwiesen 55, 3500 Kassel**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Die Vergütungen der Gläubigerausschmittglieder sind zusammen auf 1 250,— DM, ihre Auslagen zusammen auf 68,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 28. 4. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

2433

2 N 3/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Hans-Günter Breusch in Witzenhausen, z. Z. Lista de Correos, Tejina/La Laguna, Tenerife/Canarias — Spanien**, vor dem Amtsgericht Witzenhausen — 2 N 3/83 —, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 54 780,40 DM. Davon gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 11 022,76 DM bevorrechtigte und 115 127,21 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle Abt. 2 des Amtsgerichts Witzenhausen, Zimmer 106, aus.

3500 Kassel, 7. 5. 1986

Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle
Rechtsanwalt

2434

5 N 25/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Elementebau-Seeger Kommanditgesellschaft, Niederkleiner Straße 4, 3570 Stadallendorf-Schweinsberg**, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 500,— DM, seine Auslagen sind auf 900,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 9. 4. 1986

Amtsgericht

2435

5 N 25/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Frank Panienka, Johannes-Müller-Straße 7, 3550 Marburg, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütungen der Konkursverwalter sind auf 41 084,— DM, ihre Auslagen sind auf 4 330,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 28. 4. 1986 **Amtsgericht**

2436

9 N 37/86: In der Konkursache gegen die Firma Gifi Bauplanung GmbH, Bahnstraße 25, 6233 Kelkheim/Taunus, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Finger, ist durch Beschluß vom 2. Mai 1986 ein allgemeines Veräußerungsverbot über das Vermögen der Schuldnerin erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 2. 5. 1986
Amtsgericht, Abt. 9

2437

7 N 49/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Universal Corrugated Box Machinery GmbH, Paul-Ehrlich-Straße, 6074 Rödermark, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 13. Juni 1986, 11.00 Uhr, Raum 20, Stock I, Darmstädter Straße 27.

6070 Langen, 28. 4. 1986 **Amtsgericht**

2438

7 N 85/84: Über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Joachim Knapp, geb. am 27. 1. 1948 in Heidelberg, 6070 Langen, Darmstädter Straße 18, ist am 6. Mai 1986, 14.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich Köster, Frankfurter Straße 5—7, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 31. Juli 1986, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. Juli 1986, 9.30 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. September 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1986 anzeigen.

6070 Langen, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

2439

3 N 34/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. 7. 1983 verstorbenen Kauffrau Sophie Wilhelmine Weidmann, geb. Schmiedel, verw. Schweitzer, zuletzt wohnhaft: Frankenstraße 26, 6330 Wetzlar, ist Schlußtermin auf

Montag, den 23. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 4, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke sowie zur Prü-

fung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 17 134,81 DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 30. 4. 1986 **Amtsgericht**

2440

3 N 34/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der verstorbenen Kauffrau Sophie Wilhelmine Weidmann geb. Schmiedel, verw. Schweitzer, zuletzt wohnhaft Frankenstraße 26, 6330 Wetzlar, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar, Aktenzeichen 3 N 34/83, niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 228 559,29 DM. Es ist ein Massebestand von 27 636,99 DM verfügbar.

6330 Wetzlar, 2. 5. 1986
Der Konkursverwalter
Dr. Werdning
Rechtsanwalt

2441

62 N 107/86: Konkursantragsverfahren betreffend Klaus Kneschke Bauunternehmen, Biebricher Allee 81, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 21. April 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 21. 4. 1986 **Amtsgericht**

2442

62 N 52/86: Konkursantragsverfahren betreffend Hans-Josef Sterk, Inhaber der Firma Hermann Göbel, Peter-Sander-Straße 12, 6503 Mainz-Kastel.

Dem Schuldner ist am 26. Februar 1986 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 27. 4. 1986 **Amtsgericht**

2443

62 N 164/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Reliance — Textil — Import GmbH, früher Wiesbaden, Hunsrücker Straße 22, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, 25. Juni 1986, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 1 500,— DM (eintausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 4. 1986
Amtsgericht, Abt. 62

2444

62 N 122/86: Konkursantragsverfahren betreffend HSW Hotel-Betriebs-GmbH & Co. KG, Mainzer Straße 166, 6200 Wiesbaden, vertreten durch den treuhänderischen Gesellschafter und Geschäftsführer Heinz Sehrbrock.

Der Schuldnerin ist am 2. Mai 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 2. 5. 1986 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2445

K 70/84: Das im Grundbuch von Zell, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 479, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Zell, Flur 1, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudelfläche, Billertshäuser Straße 8, Größe 6,23 Ar,

soll am Freitag, dem 1. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Kraus und Sylvia Kraus geborene Tiede, Nelkenstraße 1, 6305 Buseck 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

187 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 21. 4. 1986 **Amtsgericht**

2446

1 K 8/86: Der im Grundbuch von Arolsen, Band 94, Blatt 2836, eingetragene 741/10 000 Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 187/3, Hof- und Gebäudelfläche, Rathausstraße 6, Größe 2,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Fond I Seniorenresidenz Arolsen.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 30. 4. 1986 **Amtsgericht**

2447

1 K 4/85: Der im Erbbaugrundbuch von Arolsen, Band 88, Blatt 2630, eingetragene 741/10 000 Anteil (I Nr. 75) an dem Erbbau-

recht, lastend auf den im Grundbuch von Arolsen, Band 61, Blatt 1836, verzeichneten Grundstücken,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 148/8, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 6, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 189/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 6, Größe 9,92 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 188/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 6, Größe 36,17 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 146/7, Hof- und Gebäudefläche, Wegefläche, Rathausstraße 6, Größe 40,72 Ar,

in Abteilung II, Nr. 9, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung (13. Februar 1978),

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Fond I Seniorenresidenz Arolsen.

Der Wert des 741/10 000 Anteils an dem Erbbaurecht wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 745 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 5. 5. 1986 **Amtsgericht**

2448

K 37/85: Das im Grundbuch von Niederaula, Band 62, Blatt 2084, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederaula, Flur 18, Flurstück 85/9, Hof- und Gebäudefläche, Hattenbacher Straße 32, Größe 14,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Luise Link geb. Cromm.

Wert nach § 74 a ZVG: 385 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2449

8 K 58/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 139, Blatt 6011, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 20, Flurstück 3/58, Weg, Homburger Straße 78, Größe 2,35 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Märtens,
Helga Märtens geb. Kraus, — je zur Hälfte.

Tag der Beschlagnahme: 19. September 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 28. 4. 1986 **Amtsgericht**

2450

5 K 26/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 24, Blatt 884,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münster, Flur 7, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 28, Größe 8,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 1986, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Edmund Schremser, jetzt in 6806 Viernheim,

b) Frau Hermelinde Schremser geb. Waltinger in Butzbach, Stadtteil Wiesental, — beide je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für jede Miteigentumshälfte auf jeweils 51 826,80 DM und für beide Miteigentumshälften zusammen auf 103 653,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 28. 4. 1986 **Amtsgericht**

2451

61 K 96/84: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 156, Blatt 5935, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 11, Flurstück 126/27, Hof- und Gebäudefläche, Am Karshof 1, Größe 5,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Wolfgang Albrecht-Schoeck, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 4. 1986 **Amtsgericht, Abt. 61**

2452

61 K 247/84: Die im Grundbuch von Weiterstadt, Band 146, Blatt 5483, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 177/20, Wegefläche, Die spitze Gewann, Größe 2,26 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 177/22, Straße, Darmstädter Straße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 120/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Schaefer-Straße 2 a, Größe 0,19 Ar,

Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 120/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Schaefer-Straße 2, Größe 104,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Neff, geb. am 4. 8. 1928, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 4. 1986 **Amtsgericht, Abt. 61**

2453

61 K 108/85: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 203, Blatt 9200, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Eulerweg 23, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 73, Bauplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 4, zu 1: 45,436/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 59/1, Wegefläche, Im dünnen Kopf, Größe 7,64 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 3. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Walgarth in Darmstadt,

b) Hanna Walgarth geb. Zschiesche, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 5. 1986 **Amtsgericht, Abt. 61**

2454

8 K 55/85: Das im Grundbuch von Oberschedel, Band 67, Blatt 2265, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 166/3, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahnstraße, Größe 13,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerste, Volker, geb. am 3. 10. 1950,

b) Gerste, Gudrun geb. Gottmann, geb. am 12. 12. 1950, Dillenburg-Oberschedel, Schelde-Lahnstraße 38, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 294 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 4. 1986 **Amtsgericht**

2455

3 K 4/86: Das im Grundbuch von Schwebda, Band 44, Blatt 1633, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwebda, Flur 6, Flurstück 312, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Bach 3, Größe 9,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Gerd Gümpel,
2. Roswitha Gümpel geb. Menke, Meinhard-Schwebda, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 4. 1986 **Amtsgericht**

2456

84 K 165/84: Das im Grundbuch Bezirk 18 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 18, Blatt 697, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 270, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Straße 11, Größe 3,20 Ar, soll am Dienstag, dem 14. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Willi-Heinrich Schütz, Liebigstraße 46, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

2457

84 K 232/85: Das im Grundbuch Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 123, Blatt 3990, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 3 400/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 11, Flurstück 20/8, Hof- und Gebäudefläche, Strubbergstraße 32—44, Größe 16,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 im 2. Obergeschoß und mit Abstellraum Nr. 20 laut Aufteilungsplan, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3969—3989, 3991—3998) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen, soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Ute Groß-Swanson geb. Behrenbeck, Strubbergstraße 32, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

2458

K 39/85: Das im Grundbuch von Maden, Band 29, Blatt 928, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Maden, Flur 7, Flurstück 31/2, Hof- und Gebäudefläche, Obervorschützer Straße 10, Größe 1,62 Ar, soll am Freitag, dem 19. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernd und Evelyn Pickart, Wabern-Hebel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

67 400,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 21. März/25. April 1986 der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 25. 4. 1986

Amtsgericht

2459

K 39/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Pfaffenhausen, Band 11, Blatt 401, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Pfaffenhausen, Flur 1, Flurstück 45/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarze Grundstraße 17, Größe 16,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. September 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Adalbert Hummel, Glasholz, 2336 Waabs.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 865,— DM.

Im Termin am 25. April 1986 Zuschlagsversagung gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG, somit im neuen Termin keine Wertbindung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 4. 1986

Amtsgericht

2460

K 33/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Völzberg, Band 9, Blatt 283, Gemarkung Völzberg, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, am Erlenborn 4, Größe 7,57 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 15, Hofraum, am Erlenborn, Größe 0,49 Ar,

soll am Freitag, dem 8. August 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer Heinrich Müller und Maurer Richard Müller, beide in 6484 Birstein 9, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Flurstück 13/1 auf 126 000,— DM,

Flur 5, Flurstück 15 auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 4. 1986

Amtsgericht

2461

42 K 95/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 195, Blatt 5891, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Langenselbold, Flur 75, Flurstück 21/4, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 16, Größe 6,81 Ar,

am Freitag, dem 15. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nufallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Heinrich Ruth,

b) Manfred Karl Friedrich Ruth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

2462

42 K 57/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 309, Blatt 10 985, eingetragene 115,41/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hanau, Flur 68, Flurstück 449/28, Gebäude- und Freifläche, Bruchköbeler Landstraße 6, 6 a, Größe 10,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Werkräumen, Waschraum und Flur, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet, versteigert werden. Im übrigen nach Maßgabe des Grundbuchs.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 17. Juli 1986, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Geb. B, Nufallee 17, 6450 Hanau.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) John, Walter,

b) John geb. Schmidt, Gertrud, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

2463

2 K 66,80,98,99/83: Die im Grundbuch von Herbomseebach, Band 52, Blatt 1778, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herbomseebach,

Ifd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 244, Grünland, In Steinbrücke, Größe 6,53 Ar,

Wert 5 224,— DM,

Ifd. Nr. 20, Flur 42, Flurstück 407, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 5,71 Ar,

Wert 46 954,— DM,

Ifd. Nr. 21, Flur 42, Flurstück 410, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 3,91 Ar,

Wert 26 441,— DM,

Ifd. Nr. 23, Flur 42, Flurstück 412, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 3,13 Ar,

Wert 21 703,— DM,

Ifd. Nr. 24, Flur 42, Flurstück 413, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 10,86 Ar,

Wert 71 771,— DM,

Ifd. Nr. 25, Flur 42, Flurstück 419, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 4,55 Ar,

Wert 15 464,— DM,

Ifd. Nr. 26, Flur 42, Flurstück 415, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 3,84 Ar,

Wert 25 014,— DM,

Ifd. Nr. 27, Flur 42, Flurstück 411, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 4,19 Ar,

Wert 28 037,— DM,

Ifd. Nr. 28, Flur 42, Flurstück 417, Grünland, Bei der Burzel, Größe 3,59 Ar,

Wert 13 718,— DM,

Ifd. Nr. 30, Flur 42, Flurstück 414, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 4,37 Ar,

Wert 29 552,— DM,

Ifd. Nr. 34, Flur 42, Flurstück 408, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 4,59 Ar,

Wert 53 041,— DM,

Ifd. Nr. 35, Flur 42, Flurstück 418, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 11,70 Ar,

Wert 36 920,— DM,

Ifd. Nr. 36, Flur 43, Flurstück 243, Grünland, In Steinbrücke, mit Lagerhallenanteil, Größe 6,67 Ar,

Wert 40 991,— DM,

Ifd. Nr. 38, Flur 43, Flurstück 314, Grünland, In der Johanniswiese, Größe 6,86 Ar,

Wert 5 488,— DM,

Ifd. Nr. 40, Flur 42, Flurstück 416, Grünland, Bei der Burzel, Größe 3,54 Ar,

Wert 2 832,— DM,

Ifd. Nr. 43, Flur 42, Flurstück 404, Grünland, Bei der Burzel, mit Lagerhallenanteil, Größe 6,15 Ar,

Wert 32 330,— DM,

Ifd. Nr. 47, Flur 43, Flurstück 315, Grün-

land, In der Johanniswiese, Größe 4,31 Ar,
Wert 3 448,— DM,
Ifd. Nr. 50, Flur 43, Flurstück 313, Grün-
land, In der Johanniswiese, Größe 5,16 Ar,
Wert 4 128,— DM,
Ifd. Nr. 61, Flur 43, Flurstück 246, Grün-
land, In Steinbrücke, Größe 4,60 Ar,
Wert 3 680,— DM,
Ifd. Nr. 62, Flur 43, Flurstück 245, Grün-
land, In Steinbrücke, Größe 3,22 Ar,
Wert 2 576,— DM,
zusammen
469 312,— DM.

sollen am Freitag, dem 19. September
1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Her-
born, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr.
20, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Walter Welsch in 6348 Her-
born-Seelbach, Marburger Straße 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6348 Herborn, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2464

2 K 80/85: 1. Der im Wohnungsgrundbuch
von Driedorf, Band 51, Blatt 1678, eingetra-
gene 134/1000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück,

Gemarkung Driedorf, Flur 22, Flurstück
64, Bauplatz, Magdeburger Straße 16, (in-
zwischen mit einem Mehrfamilien-Wohnhaus
bebaut), Größe 7,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 be-
zeichneten Wohnung im Souterrain links,

2. der im Wohnungsgrundbuch von Drie-
dorf, Band 51, Blatt 1680, eingetragene 160/
1000 Miteigentumsanteil an dem zu 1. be-
zeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 be-
zeichneten Wohnung im Erdgeschoß links,

3. der im Teileigentumsgrundbuch von
Driedorf, Band 52, Blatt 1686, eingetragene
2/1000 Miteigentumsanteil an dem zu 1. be-
zeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit der Nr. 9 be-
zeichneten Garage im Erdgeschoß links (die
Garage ist noch nicht errichtet),

sollen am Freitag, dem 25. Juli 1986, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, We-
sterwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GfB Gesellschaft für Bauplanung
mit beschränkter Haftung, Kaiserswerther
Straße 408, 4000 Düsseldorf 30.

Der Wert der Grundstücksmitteigentums-
anteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt
festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	85 240,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	96 730,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	55,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 5. 1986 **Amtsgericht**

2465

1 K 71/85: Das im Grundbuch von Strinz-
Trinitatis, Band 17, Blatt 473, eingetragene
Grundstück,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Strinz-Trinitatis,
Flur 42, Flurstück 16/4,

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1986, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1,
zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Oskar Pleier in Strinz-Trinitatis, — zur
Hälfte —,

c) Oskar Pleier in Strinz-Trinitatis,

d) Hildegard Ernst geb. Becker in Hün-
stetten-Wallbach,

e) Karl Arthur Leukel in Hohenstein-Stek-
kenroth,

f) Inge Margot Bender geb. Leukel in Tau-
nusstein-Wehen,

c) — f) — in Erbengemeinschaft zur
Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6270 Idstein, 23. 4. 1986 **Amtsgericht**

2466

1 K 55/85: Das im Grundbuch von Idstein,
Band 117, Blatt 3681, eingetragene Grund-
stück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 10,
Flurstück 19/1,

soll am Dienstag, dem 22. Juli 1986, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schneider, Idstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6270 Idstein, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2467

64 K 73/85, 64 K 82 bis 85/85: Die im
Grundbuch von Nordshausen, Band 65, Blät-
ter 1809—1813, eingetragenen Wohnungsei-
gentumsrechte,

I. eingetragen im Grundbuch von Nords-
hausen, Band 65, Blatt 1809,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1: Miteigen-
tumsanteil von 140/1000 — 64 K 73/85 —,

II. eingetragen im Grundbuch von Nords-
hausen, Band 65, Blatt 1810,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1: Miteigen-
tumsanteil von 140/1000 — 64 K 82/85 —,

III. eingetragen im Grundbuch von Nords-
hausen, Band 65, Blatt 1811,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1: Miteigen-
tumsanteil von 165/1000 — 64 K 83/85 —,

IV. eingetragen im Grundbuch von Nords-
hausen, Band 65, Blatt 1812,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1: Miteigen-
tumsanteil von 195/1000 — 64 K 84/85 —,

V. eingetragen im Grundbuch von Nords-
hausen, Band 65, Blatt 1813,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1: Miteigen-
tumsanteil von 165/1000 — 64 K 85/85 —,

zu I. bis V.: an dem Grundstück Gemarkung
Nordshausen, Flur 1, Flurstücke 3/17
und 3/16, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-
Adenauer-Straße 67, Größe 1,47 Ar und 8,05
Ar,

zu I. bis V.: verbunden mit dem Sonderei-
gentum an der

zu I.: Wohnung, im Aufteilungsplan be-
zeichnet mit Nr. 1, dem Raum, im Auftei-
lungsplan bezeichnet mit Nr. K 1;

zu II.: Wohnung, im Aufteilungsplan be-
zeichnet mit Nr. 2, dem Raum, im Auftei-
lungsplan bezeichnet mit Nr. K 2;

zu III.: Wohnung, im Aufteilungsplan be-
zeichnet mit Nr. 3, dem Raum, im Auftei-
lungsplan bezeichnet mit Nr. K 3;

zu IV.: Wohnung, im Aufteilungsplan be-
zeichnet mit Nr. 4, dem Raum, im Auftei-
lungsplan bezeichnet mit Nr. K 4;

zu V.: Wohnung, im Aufteilungsplan be-
zeichnet mit Nr. 5, dem Raum, im Auftei-
lungsplan bezeichnet mit Nr. K 5;

zu I. bis V.: der Miteigentumsanteil ist
durch die zu den anderen Miteigentumsan-
teilen gehörenden Sondereigentumsrechte

beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt
des Sondereigentums Bezugnahme auf Be-
willigung vom 28. Juni 1979;

sollen am Montag, dem 7. Juli 1986, 8.00
Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2,
Kassel, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdge-
schöß (Außenstelle des Amtsgerichts), durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1985
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Manfred Schwank, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

75 000,— DM für 140/1000 Miteigentums-
anteil in Blatt 1809,

75 000,— DM für 140/1000 Miteigentums-
anteil in Blatt 1810,

85 000,— DM für 165/1000 Miteigentums-
anteil in Blatt 1811,

95 000,— DM für 195/1000 Miteigentums-
anteil in Blatt 1812,

75 000,— DM für 165/1000 Miteigentums-
anteil in Blatt 1813.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 4. 1986 **Amtsgericht**

2468

9 K 18/85: Folgendes Wohnungs- und Teil-
eigentum, eingetragen im Grundbuch von
Bad Soden, Band 181, Blatt 5326,

Ifd. Nr. 1: 130,56/1000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 228/3,
Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner
Straße 102 A, Größe 7,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung (DG re.) und Doppelgarage
(Doppelstock), im Aufteilungsplan mit Nr. 6
bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1986, 10.00
Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsge-
bäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches
Schloß), durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1985
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Herr Peter W. Rosenthal in 7273 Wald-
ems,

b) Herr Eike Piwitt in 6233 Kelkheim, —
je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 23. 4. 1986
Amtsgericht, Abt. 9

2469

1 K 6/86: Das im Grundbuch von Sachsen-
hausen, Band 44, Blatt 1373, eingetragene
Grundstück,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Ge-
markung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstück
131, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße
12, Größe 2,66 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juli 1986, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagen-
straße 2, Erweiterungsbau, Raum 38, Erdge-
schöß, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Stahl, Horst-Dieter, Metzger, geb. 14. 7.
1961, Am Kalkrain 23, 3593 Edertal-Gifflitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2470

K 78/85: Das im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 72, Blatt 3256, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 13, Flurstück 21/3, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 6, Größe 53,78 Ar,
soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Hoffmann, Brignoler Straße 39, 6080 Groß-Gerau,

b) Volker Heil, Falltorstraße 21, 6083 Biebesheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampersheim, 23. 4. 1986 **Amtsgericht**

2471

7 K 55/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 216, Blatt 9102,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 10, Flurstück 137/3, Hof- und Gebäudefläche, Zeppelinstraße 23, Größe 5,87 Ar,
soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stock, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Vaupel geb. Husemann, Zeppelinstraße 23, 6072 Dreieich, — zur Hälfte —,

Elisabeth Vaupel geb. Husemann, daselbst, Wolfgang Vaupel, daselbst,

Peter Vaupel, Grethenweg 18, 6000 Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

519 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 25. 4. 1986 **Amtsgericht**

2472

7 K 30/85: Die im Grundbuch von Marbach, Band 23, Blatt 760, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 8, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Gladenbacher Weg 17, Größe 10,12 Ar,
Wert 606 500,— DM,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Marbach, Flur 1, Flurstück 29/1, Wald (Holzung), die Dachslöcher, Größe 147,74 Ar, Wert 44 300,— DM,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Marbach, Flur 1, Flurstück 46, Wald (Holzung), am Mühlweg, Größe 18,38 Ar, Wert 5 500,— DM,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Marbach, Flur 1, Flurstück 90/1, Wald (Holzung), der Perchacker, Größe 73,59 Ar, Wert 22 100,— DM,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Marbach, Flur 1, Flurstück 107, Wald (Holzung), Perchackerwäldchen, Größe 37,71 Ar,
Wert 11 300,— DM,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Marbach, Flur 2, Flurstück 29, Wald (Holzung), Nassestrauch, Größe 59,82 Ar, Wert 18 000,— DM,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstück 21, Wald (Holzung), der Kaisersgrund, Größe 16,07 Ar, Wert 4 800,— DM,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstück 23, Wald (Holzung), der Kaisersgrund, Größe 16,39 Ar, Wert 4 900,— DM,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstück 58, Wald (Holzung), die Gräben, Größe 14,64 Ar, Wert 4 400,— DM,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Marbach, Flur 3,

Flurstück 78, Wald (Holzung), die Görzhardt, Größe 39,62 Ar, Wert 11 900,— DM,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstück 99, Wald (Holzung), der Vogelherd, Größe 23,31 Ar, Wert 7 000,— DM,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstück 123, Wald (Holzung), unter der Eiche, Größe 21,56 Ar, Wert 6 500,— DM,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Marbach, Flur 1, Flurstück 52, Wald (Holzung), Am Mühlweg, Größe 18,69 Ar, Wert 5 607,— DM,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Marbach, Flur 14, Flurstück 8, Ackerland, Grünland, Am Stoß, Größe 65,68 Ar, Wert 39 400,— DM,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstück 59/1, Wald (Holzung), die Gräben, Größe 18,85 Ar, Wert 5 600,— DM,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Marbach, Flur 2, Flurstück 77/1, Wald (Holzung), das Göbelsköpfchen, Größe 95,13 Ar,
Wert 28 500,— DM,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Marbach, Flur 12, Flurstück 10/9, Ackerland, der Engelsberg, Größe 76,41 Ar, Wert 53 500,— DM,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Marbach, Flur 8, Flurstück 52/13, Bauplatz, Am Hasenberg, Größe 5,30 Ar, Wert 53 000,— DM,

Ifd. Nr. 30, Gemarkung Marbach, Flur 12, Flurstück 7/16, Ackerland, der Engelsberg, Größe 43,66 Ar, Wert 30 600,— DM,

Ifd. Nr. 31, Gemarkung Marbach, Flur 12, Flurstück 8/14, Ackerland, der Engelsberg, Größe 30,80 Ar, Wert 21 600,— DM,

Ifd. Nr. 32, Gemarkung Marbach, Flur 2, Flurstück 15/1, Laubwald und Nadelwald, Im Brunkel, Größe 64,18 Ar,
Wert 19 300,— DM,

Ifd. Nr. 34, Gemarkung Marbach, Flur 8, Flurstück 52/16, Landwirtschaftsfläche, Am Hasenberg, Größe 0,76 Ar,

Flur 8, Flurstück 52/19, Landwirtschaftsfläche, Unland, Gebäude- und Freifläche, Am Hasenberg, Größe 45,64 Ar,
Wert 262 400,— DM.

sollen am Donnerstag, dem 25. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Weiershäuser, Christa Weiershäuser geb. Simon, Am Engelsberg 17, Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 9. 4. 1986 **Amtsgericht**

2473

7 K 157/85: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 72, Blatt 2283, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 125/33, Bauplatz, Magdeburger Straße, Größe 22,49 Ar,
davon 737/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,
soll am Donnerstag, dem 7. August 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Mast, Bergstraße 3, 3540 Korbach.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 24. 4. 1986 **Amtsgericht**

2474

1 K 30/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Körle, Band 22, Blatt 732,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Körle, Flur 14, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur Fulda 1, Größe 0,11 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Körle, Flur 14, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, Zur Fulda 1, Größe 8,10 Ar,
soll am Freitag, dem 1. August 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1984 bzw. 10. 2. 1986 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Wilhelm Werner und Elisabeth Werner geb. Gehlen, Zur Fulda 1, 3501 Körle, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385,— DM für Ifd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 89/1; 369 615,— DM für Ifd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 89/2; 370 000,— DM Gesamtwert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 5. 1986 **Amtsgericht**

2475

1 K 47/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 61, Blatt 2074,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 10, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Hinterm Hospital 15, Größe 7,69 Ar,
soll am Freitag, dem 1. August 1986, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans-Joachim Börnigen und Friederike Rudolph-Börnigen geb. Beck, Hinterm Hospital 15, 3582 Felsberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

159 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 5. 1986 **Amtsgericht**

2476

K 22/84 (K 62/84): Das im Grundbuch von Ober-Kainsbach, Band 13, Blatt 512, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Kainsbach, Flur 4, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg 18, Größe 19,88 Ar,
soll am Donnerstag, dem 17. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1984 und 19. 6. 1984 (Tag der Versteigerungsvermerke):

unter Ifd. Nr. 2) Walter Mechler, — zur Hälfte —,

unter Ifd. Nr. 3) Walter Mechler, — zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 23. Januar 1986 ist der Zuschlag versagt worden, da das Meistgebot unter 7/10 des nach § 74 a ZVG festgesetzten Wertes lag.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 25. 4. 1985 Amtsgericht

2477

K 103/84: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 12, Blatt 475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 1, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenberg 22—24, Größe 21,58 Ar, soll am Donnerstag, dem 17. Juli 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 a) Rupprecht, Carlo,
b) Rupprecht, Christel geb. Lühr, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 6. Februar 1986 ist der Zuschlag versagt worden, da das Meistgebot unter 7/10 des nach § 74 a ZVG festgesetzten Wertes lag.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 637 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 25. 4. 1986 Amtsgericht

2478

22 K 65/85: Das im Grundbuch von Breitenbrunn, Band 14, Blatt 511, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbrunn, Flur 1, Flurstück 182/2, Bauplatz, Lindenstraße, Größe 9,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Münch, Manfred,
b) Münch, Marianne geb. Hofferberth, Lindenstraße 9, 6129 Breitenbrunn, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 159 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 28. 4. 1986 Amtsgericht

2479

K 114/84: Der im Wohnungsgrundbuch von Airlenbach, Band 11, Blatt 323, eingetragene Miteigentumsanteil von 1/5 (ein Fünftel) an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Airlenbach, Flur 10, Flurstück 8/10, Gebäude- und Freifläche, Auf der Hard, Größe 9,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Neff, Viernheim.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 5. 1986 Amtsgericht

2480

1 K 11/85: Die im Grundbuch von Bingenheim, Bezirk Nidda, Band 37, Blatt 1600, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bingenheim,

Flur 11, Flurstück 93/17, Hof- und Gebäudefläche, An der Freihub 7, Größe 12,37 Ar,

Flur 11, Nr. 93/33, Hof- und Gebäudefläche, An der Freihub 7, Größe 1,08 Ar, soll am Montag, dem 22. September 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda, Schloßgasse 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Heiderhoff, Horst, An den Zinsäckern 8, 8702 Waldbrunn,
b) Heiderhoff, Astrid geb. Pedain, An der Freihub 7, 6363 Eczell, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 363 300,— DM für Flur 11, Nr. 93/17 und 93/33.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 30. 4. 1986 Amtsgericht

2481

1 K 59/85: Das im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 68, Blatt 2994, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nidda, Flur 4, Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Leichthammerstraße 44, Größe 5,63 Ar,

soll am Montag, dem 6. Oktober 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Kurt Heinz Zappe,
b) Annemarie Zappe geb. Schippang, beide in Birkenweg 26, 6413 Tann/Rhön, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 249 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 30. 4. 1986 Amtsgericht

2482

3 K 4/85: Die im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 56, Blatt 2011, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Bischof-Dirichs-Straße 50, Größe 2,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 51, Flurstück 58, Gartenland, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 2,76 Ar, sollen am Freitag, dem 4. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Volland, Jörg,
b) Volland geb. Lehnhausen, Siegrid, Geisenheim am Rhein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 176 600,— DM, lfd. Nr. 2 auf 55 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6220 Rudesheim am Rhein, 5. 5. 1986 Amtsgericht

2483

4 K 56/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band

114, Blatt 4081, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 227/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Raunheim, Flur 5, Flurstück 151/5, Hof- und Gebäudefläche, Klopstockstraße 22 und 24, Größe 14,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 12. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Gerd Göhler, Raunheim.
Der Verkehrswert wurde auf 73 254,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 29. 4. 1986 Amtsgericht

2484

4 K 59/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 114, Blatt 4084, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 221/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Raunheim, Flur 5, Flurstück 151/5, Hof- und Gebäudefläche, Klopstockstraße 22 und 24, Größe 14,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 12. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Gerd Göhler, Raunheim.
Der Verkehrswert wurde auf 71 325,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 29. 4. 1986 Amtsgericht

2485

K 69/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zellhausen, Band 76, Blatt 3082,

Gemarkung Zellhausen, Flur 1, Flurstück 740/2, Hof- und Gebäudefläche, Erzberger Straße 11, Größe 3,95 Ar,

soll am Montag, dem 7. Juli 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastraße 1, 6453 Seligenstadt, Saal 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfons Schließmann, Erzberger Straße 11, 6451 Mainhausen I.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 30. 4. 1986 Amtsgericht

2486

K 43/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 216, Blatt 7426,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1125/8, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 15, Größe 2,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt,

Erdgeschoß, Saal 1, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Link, Mittelbeune 14, 6453 Seligenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

2487

5 K 41/85: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 94, Blatt 3145, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 72, Flurstück 140/2, Hof- und Gebäudefläche, Weserstraße 3, Größe 3,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Juli 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Volker Gerth, Wehrheim,
b) Christa Gerth geb. Guhrs, Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

304 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 23. 4. 1986 **Amtsgericht**

2488

K 54/85: Die im Grundbuch von Drommershausen eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 109, Hofraum, Hauptstraße, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 6, Größe 13,24 Ar,

sollen am Montag, dem 7. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Poeschko Josef, Hotelfachmann, dessen Ehefrau Poeschko geb. Happ, Beate, Krankenschwester, Talbachstraße 17, 6290 Weilburg-Drommershausen, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 271 213,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 16. 4. 1986 **Amtsgericht**

2489

K 55/85: Das im Grundbuch von Weyer, Band 36, Blatt 1229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Hohlstraße 42, Größe 5,30 Ar,

soll am Montag, dem 7. Juli 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Silbereisen, Peter Adolf, Arbeiter, geb. am 27. 6. 1954, Bachgasse 22, 6200 Wiesbaden 1. Festgesetzter Wert: 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 18. 4. 1986 **Amtsgericht**

2490

K 62/84: Das im Grundbuch von Edelsberg, Band 25, Blatt 732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 32/15, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 6, Größe 10,18 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heß, Hans, Busfahrer, dessen Ehefrau Heß geb. Schliffer, Waltraud, Kirchstraße 6, 6294 Weinbach-Edelsberg, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 249 000,— DM.

In diesem Termin finden die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 74 a, 85 a ZVG keine Anwendung mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 30. 4. 1986 **Amtsgericht**

2491

3 K 25/83: Das im Grundbuch von Aßlar, Band 42, Blatt 1387, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Aßlar, Flur 19, Flurstück 152/6, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße (jetzt Nr. 14), Größe 4,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Spengler Werner Rinker.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 7. Dezember 1983 auf 84 475,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

2492

61 K 122/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 686, eingetragene Grundeigentum, 734,647/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe insgesamt 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1986, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut und Helga Wohn in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

328 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 4. 1986 **Amtsgericht**

2493

61 K 13 und 14/85: Das Miteigentum an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 36, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 14, 16, Größe 32,51 Ar,

a) eingetragenen im Grundbuch von Biebrich, Band 424, Blatt 10 764, bestehend in 2213,496/100 000 Miteigentumsanteilen,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet und in einem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 4,

b) eingetragen im Grundbuch von Biebrich, Band 424, Blatt 10 773, bestehend in 2291,855/100 000 Miteigentumsanteilen,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet und in einem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 13,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno und Johanna Wagner, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu a) 198 000,— DM für die Wohnung,

7 500,— DM für den Pkw-Abstellplatz,

zu b) 218 000,— DM für die Wohnung,

7 500,— DM für den Pkw-Abstellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 4. 1986 **Amtsgericht**

2494

61 K 110/83: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 216, Blatt 5860, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dotzheim, Flur 54, Flurstück 132/8258, Gartenland, Siedlung Talheim, Größe 1,96 Ar, (Wert 4 900,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dotzheim, Flur 54, Flurstück 8258/9, Unland, Siedlung Talheim, Größe 0,55 Ar, (Wert 275,— DM),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dotzheim, Flur 54, Flurstück 8254/4, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung Talheim 19, Größe 4,00 Ar,

Flur 54, Flurstück 8254/2, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung Talheim 19, Größe 0,15 Ar, (Wert zusammen 200 900,— DM),

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1986, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus und Ellen Kneschke in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 25. 4. 1986 **Amtsgericht**

2495

61 K 165/85: Der im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 631, Blatt 33 206, eingetragene Miteigentumsanteil von 29/1000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 59, Flurstück 1562/49, Hof- und Gebäudefläche, Niederwaldstraße 14, Größe 13,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellkeller, die im Aufteilungsplan mit Nr. M 9 bezeichnet ist,

soll am Dienstag, dem 22. Juli 1986, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1986

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Raimund E. Megolat, Norheim.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 25. 4. 1986 **Amtsgericht**

2496

2 K 25/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 189, Blatt 6842, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, bestehend aus 166/1000 Mitei-

gentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Gradierwerk 6 a, Größe 7,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 — ausgenommen Garage Nr. 1, für die ein besonderes Teileigentumsgrundbuch besteht —; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Wohnungsgrundbuch angelegt — Blatt 6842 bis 6852 Bad Sooden-Allendorf —; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 7. Juli 1986, 10.00

Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Prof. Dr. Werner Engel, Wyertal 76, 5000 Köln 41,

b) Rolf Rolland, Oberländer Ufer 170, 5000 Köln 51.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

166 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 29. 4. 1986 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Veränderung im Aufsichtsrat der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH, 6330 Wetzlar, Konrad-Adenauer-Promenade 18

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir folgende Änderung unseres Aufsichtsrats bekannt:

Die Herren Ewald Geißler und Manfred Bergmann sind aus unserem Aufsichtsrat ausgeschieden.

An deren Stelle sind gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. März 1986 gewählt:

Herr Direktor Reinhart Chr. Bartholomäi, Frankfurt am Main,

Herr I. Kreisbeigeordneter Dr. Karl Ihmels, Wetzlar.

6330 Wetzlar, 7. Mai 1986

Die Geschäftsführung

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für die Erneuerung der Vorfeldflächen im Ostteil des Flughafens Frankfurt am Main öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Oe 87/86 Abbruch-, Erd- und Betondeckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

Der Abbruch und die Herstellung von Betondecken und Schwarzdecken als Flugbetriebsflächen, einschließlich aller erforderlichen Erd-, Verfestigungs- und Fugenarbeiten und mit der Herstellung von PVC-Kabelrohrkanälen für Beleuchtungsanlagen. Die Betondecken werden in einlagiger Bauweise 36 cm dick in B 45 auf 20 cm Bodenverfestigung hergestellt. Insgesamt fallen an Betondecken ca. 83.000 m² an (5 unterteilte Bauabschnitte).

Kostengebühr:	75,— DM
Ausführungszeit:	ca. August 1986 bis ca. April 1988
Submission:	26. Kw.
Schlußtermin für die Anforderung:	27. Mai 1986
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 44 20

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 7. Mai 1986

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

MARBURG: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerungen auf der Bundesstraße 252 zwischen a) Wetter—Wetter/Todenhausen, b) Wetter/Niederwetter—Wetter, c) Münchhausen—Ernsthausen, sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

500 m ³	Erdarbeiten
15 000 m ²	Fräsen
800 t	Bankettmaterial
1 000 t	Asphalttragschicht
1 000 t	Asphaltbinder
1 600 t	Asphaltfeinbeton
5 000 m ²	Gewebe

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werkzeuge.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, Postgirokonto Frankfurt Nr. 67 45-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldesluß: 23. Mai 1986.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 28. April 1986

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

sucht zum 1. Oktober 1986 eine/n

Referentin/en

(Beamtin/en des höheren Dienstes)

als Leiter/in des Haushaltsreferates.

Der Dienstposten beinhaltet die Funktion der/des „Beauftragten für den Haushalt“ und umfaßt Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums.

Für den Dienstposten kommen Bewerberinnen und Bewerber des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes in Betracht, die über fundierte Kenntnisse und langjährige praktische Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen. Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Eigeninitiative und Bereitschaft zur Verantwortung werden erwartet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Es wird begrüßt, wenn sich möglichst viele Frauen bewerben.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 10. Juni 1986 zu richten an den **Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.**



Beim Hessischen Minister für Umwelt und Energie

ist ab sofort die Stelle eines **Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin** im Referat

Beseitigung kommunaler Abfälle

zu besetzen.

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 12/A 13 BBesG bzw. Vergütungsgruppe III/IIa BAT bewertet.

In dem Referat „Beseitigung kommunaler Abfälle“ werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Abfallwirtschaftsplanung für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle
- Deponiestandortplanung
- Deponietechnik
- Deponiegasfassung und -behandlung, Meßprogramm
- Erdaushub- und Bauschuttbeseitigung
- Anlagenüberwachung
- Fachtechnische und organisatorische Angelegenheiten der kommunalen Abfallbeseitigung, Abfallsatzungen.

Von Bewerbern/Bewerberinnen wird ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtung, mehrjährige Berufserfahrung – möglichst in der Landes- oder Kommunalverwaltung –, allgemeine Kenntnisse im Verwaltungsrecht, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Kreativität und Organisationsgeschick erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Qualifikationsnachweisen, Lichtbild) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewski-straße 8, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Beim Hessischen Minister für Umwelt und Energie

ist ab sofort die Stelle eines **Hilfsreferenten/einer Hilfsreferentin** im Bereich

Immissionsschutz

zu besetzen.

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13/A 14 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IIa/lb BAT bewertet.

Die Aufgaben des Hilfsreferenten/der Hilfsreferentin liegen im Bereich des Immissionsschutzes, speziell der Luftreinhaltung, vorrangig bei Anlagen der Energieerzeugung, der Reststoffverwertung und der Abfallbeseitigung. Zu den Aufgaben gehört es, gesetzliche Anforderungen des Umweltschutzes vorzubereiten und die Durchführung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden fachlich und organisatorisch sicherzustellen. Der Hilfsreferent/die Hilfsreferentin soll sich unter anderem befassen mit

- für den Umweltschutz bedeutenden Genehmigungsverfahren
- der Emissionsminderung bei Feuerungsanlagen jeder Größe einschließlich der von Kraftwerken
- Müllverbrennungsanlagen und ihren Emissionen
- dem Immissionsschutz bei regionalen Energiekonzepten
- der Sanierung alter und der Genehmigung neuer Anlagen
- Gesetzentwürfen und Verwaltungsvorschriften.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (TU) ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Richtung und Berufserfahrung, möglichst auch Verwaltungspraxis, in den genannten Aufgabengebieten, ein hohes Maß an Kreativität, Initiative und Durchsetzungsvermögen sowie die Bereitschaft zur Teamarbeit. Kenntnisse der englischen Sprache und der Datenverarbeitung sind von Nutzen. Eine Laufbahnprüfung im höheren technischen Dienst ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Qualifikationsnachweisen, Lichtbild) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewski-straße 8, 6200 Wiesbaden.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 20 vom 19. Mai 1986 beträgt 24 Seiten.